Bemerkungen zu Tacitus.

(Fortsetzung von B. XVI S. 454 ff.)

I 65. en Varus et eodemque iterum fato vinctae legiones! Mit diesen Worten ermuntert Arminius die Germanen zur raschen Verfolgung der fliehenden und in Unordnung gerathenden Römer. Um der Lateinischen Structur aufzuhelfen, hat Lipsius das que in eodemque getilgt; ich zog vor, nicht etwa, um ein wohlfeiles Emendatiönchen anzubringen, sondern weil ich das kräftige *eodemque* in dem mächtigen Zurufe des Feldherrn nicht einbüßen wollte, das *et* vor eodemque zu tilgen. Beides aber, wenn es auch nicht so scheint, ist eine kühne Kritik, da kaum abzusehen ist, wie dieses et oder que, wenn es ursprünglich fehlte, hinzugekommen wäre. Dazu kommt, daß vinctae legiones an einem Gegensatze keine Stütze hat. Daher ergänze ich en Varus et *fuga*, eodemque iterum fato vinctae legiones! Jetzt ist das Bild vollständig: das Heer des Cäcina will fliehen, wie ehemals das von Varus geführte, aber ein gleiches Schicksal wird auch ihm die Flucht abschneiden. Der Abschreiber, dem die Endsylbe von fuga vor eodemque verloren ging, überhörte auch die Anfangssylbe, indem er von *Va*rus zu dem Folgenden forteilte. Lücken finden sich in beiden Mediceischen Handschriften des Tacitus, am zahlreichsten in der zweiten, aber auch in der ersten sind sie nicht selten, wie wir denn schon oben (I8) eine entdeckt und in der zunächst zu behandelnden Stelle auf zwei stoßen.

I 69. tradit C. Plinius, Germanicorum bellorum scriptor, stetisse aput principium pontis. Wer hat an der Brücke gestanden, Plinius oder Agrippina? nach der Form des Satzes ist es Plinius gewesen, wie aber der Zusammenhang der Erzählung bald herausstellt, ist Agrippina, die muthige Gattin des Germanicus, gemeint. Diese Zweideutigkeit hat nicht Tacitus, sondern ein Abschreiber dadurch herbeigeführt, daß er zwischen stetiss*e* *a*put das hier erforderliche Pronomen eā (= eam) überhört hat. Vgl. III 23:

aperuit Tiberius conpertum sibi etiam ex P. Quirinii servis veneno *eum* a Lepida petitum. In demselben Capitel hat Heräus bei nec adversus externos militum quaeri ein fehlendes Wort vor militum mit Recht vermuthet, wo der erste Herausgeber militem geändert und dadurch die Wunde den Augen seiner Nachfolger verdeckt hatte, aber das Verschwinden von *studia*, was Heräus ergänzen will, ist nicht wahrscheinlich, obgleich diese Form dem Zusammenhange und der Ausdrucksweise des Tacitus vollkommen genügen würde; es hat wohl *favorem* militum hier, wie I 52, gestanden und der Ausgang beider Formen auf *m* hat Veranlassung zum Ueberhören der einen von ihnen gegeben. Diese und viele andere Lücken, welche wir im Verlaufe unsrer Bemerkungen noch finden werden, kommen, größten Theils wenigstens, auf Rechnung eines Abschreibers, der des Inhaltes ganz unkundig die einzelnen Worte und Zeilen nur nachgeschrieben hat: denn unser Text des Tacitus ist bei seiner Fortpflanzung durch die Hände zweier Abschreiber gegangen, von welchen der Eine gar nichts, der Andere ein wenig vom Inhalte verstanden hat. Dem Erstern fallen auch alle gröbern Assimilationsverstöße, wo dem nächstfolgenden Worte ohne Rücksicht auf Sinn und Structur eine dem voraufgehenden ähnlich lautende Endung gegeben wird, zur Last, ebenso jene groben Verstöße, wo die Buchstaben aus ihrer Ordnung gekommen und durch einander gerathen sind. Dagegen hat der Andere, welcher ein Bischen Latein verstand, jene zahlreichen Fehler geschaffen, wo ein Wort in falsche Beziehung zu seinem Nachbar gebracht worden ist und danach eine unrichtige Form erhalten hat, indem der Schreiber den Gesammtbau des Satzes entweder nicht erkannte oder übersah. Wer darauf bei jedem einzelnen Falle genau Acht gibt, wird sich in der Erkenntniß und Enträthselung der Schreibfehler im überlieferten Texte des Tacitus leicht zurechtfinden. Doch jetzt zu einer vielbesprochenen und schwierigen Stelle, die ganz in unsrer Nähe sich findet! Ich meine

I 70. penetratumque ad amnem [visurgin] quo Caesar classe contenderat. Ich habe hier ausnahmsweise dem Urtheile meiner Leser etwas vorgegriffen und den verdächtigen Namen gleich durch Klammern vom Eigenthume des Tacitus ausgeschieden. Daß er dazu nicht gehöre, hat man längst erkannt, insofern der Zug der zwei auf dem Landwege nach dem Rheine westwärts marschirenden Legionen von der Mündung der Ems am Dollart ausging und weiter an der Zuyderſee immer nach Westen seine Richtung nahm. Zu diesem aus der Natur der Sache gegen *visurgin* sich ergebenden Verdachte füge ich einen zweiten hinzu, den die Form des Namens mir darbietet. Diese ist in der Handschrift genau die eben hergesetzte, und die steht mit dem Gebrauche des Tacitus in einem grellen Widerspruche. Denn er setzt in diesem und in ähnlichen Namen immer die auf *im* ausgehende Form, z. B. II 11: *trans Visurgim*, c. 12: *transgres-*

sus Visurgim, c. 16: *inter Visurgim*, c. 17: *tranare Visurgim*. In allen diesen Stellen gibt die Handschrift diese Formen vollständig ausgeschrieben und niemals *visurḡ*, was visurgim und visurgin bedeuten könnte. Derselbe Fall kehrt wieder in *Albim*; vgl. I 59, II 14 und 19 und 22 und 41, IIII 44. Demnach enthält das obige *visurgin* einen Widerspruch gegen den Sprachgebrauch des Tacitus, was das zuverlässigste Zeichen eines fremdartigen Zusatzes ist, und darin liegt zugleich die Gewißheit, daß kein anderer Name unter diesem verborgen liegen kann. Wie aber hieß der Fluß, nach dem der Cäsar gesteuert hatte? Als ich danach suchte und ihn vielleicht nie gefunden hätte, theilte mir mein Freund, Professor und Director Schopen mit, daß nach seiner Ansicht der Ausfluß der Yssel in die Zuydersee gemeint sei. Diese Vermuthung hatte für mich sogleich eine volle überzeugende Kraft, und so hoffe ich denn auch, daß es mir gelingen werde, dieselbe über alle Zweifel bei Andern zu erheben. Die Zuydersee ist durch ihre Sandbänke und Untiefen, besonders in ihrer zweiten nördlichen Hälfte, für den Seefahrer ein Meer der Besorgniß und Verzweiflung, und Tausende von den unternehmenden Niederländern schwimmen mit ihren schweren Fahrzeugen lieber zwanzig Tage auf dem hohen Ocean als einen einzigen auf diesem tückischen Meere. Um ihm zu entgehen, haben die Holländer mit großen Opfern den langen und breiten Nordcanal aus dem Y bei Amsterdam bis zu dem 14 Stunden entfernten Helder gegraben (1819—1825), durch welchen ihre Dreimaster in den nördlichen Ocean gelangen und sich dadurch den gefährlichen Stürmen auf der Zuydersee entziehen. Mit bewunderungswürdiger Treue schildert nun Tacitus die Natur dieses Meeres mit den Anfangsworten dieses Capitels (70): Germanicus legionum quas navibus vexerat secundam ac quartam decimam itinere terrestri P. Vitellio ducendas tradit, *quo levior classis vadoso mari innaret vel reciproco sideret*. Germanicus war, ungefähr aus der Gegend der Stadt Rheine *), auf der schiffbaren Ems mit vier Legionen auf seinen Fahrzeugen bis zur Mündung dieses Flusses gekommen. Jetzt hatte er die Fahrt durch den Dollart, dann durch die Untiefen, welche die Küsten der holländischen Provinz Gröningen und Friesland bespülen, endlich durch die beiden Theile der Zuydersee zu bestehen, bis er an die Yssel-Mündung nicht weit von dem heutigen Kampen gelangte. Auf dieser bedenklichen Strecke wollte er die Last seiner Schiffe um die Hälfte vermindern, und

*) Daß er ungefähr aus dieser Gegend, wo die Ems schon ziemlich große Schiffe tragen kann, nach seiner Trennung von den Legionen des Cäcina mit seinen eignen vier Legionen auf der Ems bis zu ihrer Mündung herunter fuhr, lehrt der Vergleich des 70. Capitels mit dem 63. und 60.

daher ließ er zwei Legionen unter der Anführung seines Legaten Vitellius auf dem Landwege (itinere terrestri), das heißt, an der Seeküste von Gröningen und Friesland nach der Yssel (spr. Eissel) ihre Richtung nehmen. Daß die Ysselmündung der Punkt der Wiedervereinigung der beiden Heerestheile war, erkennt man einmal daraus, daß nur so der Zweck des Germanicus, mit erleichterten Fahrzeugen über die Meeresuntiefen hinwegzukommen (quo levior classis *vadoso* mari innaret), erreicht werden konnte, anderntheils ganz besonders auch daraus, daß beide Theile sich richtig treffen und dann, nachdem die eine Hälfte ihre Fahrt über das Meer glücklich vollzogen hat, beide Hälften wieder zu Schiffe gehen (impositae dein legiones) und bald darauf bei Vetera (d. i. Birten nah bei Xanten) anlangen. Das konnte nur dadurch geschehen, daß der Vereinigungspunkt beider Heerestheile vorher festgesetzt war. Daher ist auch von keinem Zufalle eines Zusammentreffens die Rede, sondern es heißt penetratumque ad amnem quo Caesar classe contenderat. Damit aber über diese viel besprochenen Worte jeder weitere Zweifel endlich beseitigt werde, so möge noch die Bemerkung folgen, daß die Verschweigung der Flußmündung, wo die Vereinigung der Legionen erfolgte, aus der Natur der Sache sich ganz genügend erklärt. Tacitus nämlich konnte die Mündung der Yssel, wenn ihm auch der Name einer *Isala* etwa bekannt war, nicht nennen, weil dieser Fluß-Arm die Hauptmasse seines Wassers durch einen Abfluß des Rheins bald hinter Emmerich erhält; er konnte ihn aber auch nicht flumen Rhenum nennen, weil dieser Rheinarm nicht allein Wasser aus dem Rheine enthält, sondern auch die große und kleine Yssel und überdies noch mehrere Bäche bis zu seiner Mündung aufnimmt *).

I 74. sed Marcellum insimulabat sinistros de Tiberio sermones habuisse. Nipperdey hat einen Fehler in dem Verbum insimulabat richtig entdeckt und durch die Aenderung insimulabant zu heben versucht, worin ihm von seinen Nachfolgern Haase und Otto gefolgt sind, während Halm und Baiter an dem überlieferten insimulabat festhalten. Wer hat Recht? Keiner von ihnen. Daß hier erstens nicht der Hauptkläger und sein Gehülfe beide mit ihrer Klage gegen Marcellus erwähnt werden, ergibt sich deutlich aus der Art und Weise, wie die ganz specielle Klage des Nebenklä-

*) Annal. II 8, wo erzählt wird, daß Germanicus denselben Wasserweg in der umgekehrten Richtung einschlägt, heißt es navibus *fossam, cui Drusianae* nomen, ingressus, aber diese Bezeichnung konnte nur bei dieser Richtung, nicht bei der umgekehrten, in Anwendung kommen, weil der Drusus-Canal den Ausfluß des Rheins nur bis zum heutigen Doesburg leitet, wo ihn die Yssel aufnimmt und in ihrer Rinne nach der Zuydersee führt.

gers Hispo Romanus eingeführt wird: *addidit* Hispo u. s. w. Daraus wird ersichtlich, daß der voraufgehende Vorwurf gegen Marcellus die Denuntiation des Hauptklägers Cäpio Crispinus enthält. Dieser kann aber nicht schlechtweg durch insimulabat bezeichnet werden. Also ergänze man sed Marcellum *Caepio* insimulabat, welchem das später folgende addidit Hispo genau entspricht. Dem Abschreiber gingen vom Namen Caepio die Schlußsylben *io* vor *in*simulabat verloren und dadurch übersprang er den ganzen Namen.

I 76. eodem anno — Tiberis plana urbis stagnaverat. Da haben wir einmal etwas ganz Nagelneues, stagnare in der activen Bedeutung (unter Wasser setzen), worin es bei keinem andern Lateinischen Autor vorkommt; allein was wird dem Tacitus nicht alles zugetrauet, obgleich stagnantibus aquis II. I 86 bedenklich machen sollte! Sicher ist vor *p*lana ein *p*, d. i. *per*, ausgefallen, und durch Aufnahme dieses per ist Tacitus in Uebereinstimmung mit sich selbst und dem Lateinischen Sprachgebrauche zu bringen.

I 79. spectandas etiam religiones sociorum, qui sacra et lucos et aras patriis amnibus dicaverint. Es ist die Rede von den Anwohnern des Tiberflusses zur Zeit des Kaisers Tiberius. Daß diese nicht socii genannt werden können, hat Nipperdey richtig bemerkt und *maiorum* geändert, was Halm und Baiter verschmähet, Haase und Otto aufgenommen haben; ich würde mich den letztern anschließen, weil maiorum dem Sinne der Stelle vollkommen genügt, wenn ich mir den Uebergang eines so leichten und klaren Wortes in *sociorum* begreiflich machen könnte. Nur dieser Umstand bestimmt mich, davon abzusehen und *eorum* zu ändern; daran fügte sich aus dem vorhergehenden religione*s* ein *s*, und aus dem unverständlichen seorum wurde unter der Hand eines Abschreibers, der ein Bischen Latein, aber nichts vom Ganzen verstand, wie von selbst sociorum.

II 2. magnificum id sibi credidit Caesar, auxitque opibus (Vononem). Wer ist der hier genannte Cäsar? Darüber bleibt der Leser ungewiß bis zu den viel später (c. 3) folgenden Worten datusque a Caesare Armeniis Tigranes deductusque in regnum a Tiberio Nerone, und selbst hier bedarf es eines geschichtskundigen Lesers, um an Tiberius als den im Auftrage des Augustus handelnden kaiserlichen Prinzen, und nicht an den Kaiser Tiberius zu denken. Ein solcher Leser freilich kann aus diesen Worten sich vergewissern, daß der im zweiten Capitel genannte Cäsar kein Andrer als Augustus sei, nachdem er bis dahin entweder an den regierenden Kaiser Tiberius gedacht hatte, oder zweifelhaft geblieben war, an wen er zu denken habe. Diese Dunkelheit

und Zweideutigkeit kann Tacitus nicht verschuldet haben. Daher wird zu lesen sein magnificum id sibi credidit Caesar *Augustus,* auxitque opibus. Augustus fiel vor *auxit* aus, weil es in der dem Abschreiber vorliegenden Originalhandschrift entweder *aug.* oder *A.* abgekürzt war. Vgl. III 28: Caesar Augustus; XI 25: princeps Augustus; XIII 6: Caesar Octavianus; Horat Epl. II 2 48: Caesaris Augusti.

II 6. Silius et * Anteius et Caecina fabricandae classi praeponuntur. Durch das von mir eingesetzte Sternchen bezeichne ich den Ausfall eines Pränomens, etwa *A.* (= Aulus), oder *T.* (= Titus). Die schon früher mit zwei Namen erwähnten Legaten Silius und Cäcina konnten hier mit einem genannt werden; anders aber stand es mit dem noch nicht aufgeführten dritten Legaten, dem zwei Namen gebührten (vgl. meine Anmerkung zu Annal. XIII 30). Nipperdey hat *Apronius* geschrieben, bei welchem, da er schon I 56 mit zwei Namen (*L. Apronio*) vorgeführt war, einer hier ausreichen könnte. Allein *Apronius* und *Anteius* lassen sich so leicht nicht verwechseln, und den bei den Römern geläufigen Namen Anteius (von ante abgeleitet) wage ich um so weniger anzutasten, als auch unter Nero ein P. Anteius (XIII 22, XVI 14), wahrscheinlich ein Sohn von dem hier genannten, in der Geschichte eine Rolle spielt. Endlich hat Apronius diesen Feldzug in das Land der Cherusker nicht mitgemacht, wie aus II 32 zu schließen ist.

II 8. classis Amisiae relicta, laevo amne. Daß Amisiae nicht der Name eines Ortes sein könne, sondern die Ems bezeichne, habe ich in meiner größern Ausgabe nachgewiesen. Damit ist aber die Sache nicht abgethan, da meine Auffassung, welche Amisiae als Dativ nimmt, von Nipperdey mit Recht beanstandet worden ist. Dagegen hat außer Otto auch keiner von Nipperdeys Nachfolgern dessen Beweisführung, daß *Amisiae* und *subvexit* von fremder Hand eingeschwärzt seien, haltbar befunden. Ueberhaupt ist es mit der Annahme von Glossemen ein mißliches Ding, wenn ein nicht fehlerfreier Satz dadurch erst gebessert werden soll. Ueberzeugend lassen sich Glosseme nur dann nachweisen, wenn bei formaler Richtigkeit einer Stelle wenigstens zwei von folgenden drei Fällen stattfinden: 1. die Entstehung eines überflüssigen Zusatzes aus seiner nächsten Umgebung liegt klar vor Augen; 2. der Zusatz streitet gegen den Sprachgebrauch des Schriftstellers, ein Fall, von dem ich zu XII 67 ein merkwürdiges Beispiel beibringen werde; 3. der im Glossem enthaltene Gedanke ist mit der nächsten Umgebung nicht vereinbar. Keiner von diesen drei Fällen findet in den oben genannten Worten statt, es fehlt zugleich ganz und gar an jeder Durchsichtigkeit des Gedankens, und das ist um so weniger zu verwundern, da das erste Erforderniß, die Freiheit des Textes von formalen Fehlern nicht vorhanden ist, insofern

das richtige subvexit *aut* transposuit erst jüngst durch einen glücklichen Wurf von Ed. Wurm, wie wir oben sahen, gefunden und weil obendrein noch ein zweiter Fehler zu heilen ist: denn statt Amisiae relicta est muß ergänzt werden Amisiae *in lacu* relicta est, und Amisiae lacus ist der Dollart auf der linken Seite der Ems, in welchem man die Flotte während des Feldzugs im Sommer stehen ließ. Sobald auf diese Weise der Text an zwei Stellen geheilt ist, fällt jede Voraussetzung eines fremdartigen Zusatzes von selbst weg. Von dem ausgefallenen Stückchen wurde ĩ (= in) hinter Amisiae und *lacu* vor dem nächsten re*lic*ta von einem Abschreiber überhört. Die mehrfach aufgeworfene Frage, ob Tacitus einem so großen Feldherrn wie Germanicus einen bedeutenden Mißgriff hier mit Recht oder Unrecht zuschiebe, wird nach dem Erfolge zu beantworten sein. Germanicus mochte, als er die Flotte im Dollart zurückließ, überwiegende Gründe dazu haben. Bald nachher aber, als man den langen Aufenthalt des Brückenschlagens und den Verlust der bei plötzlicher Fluth umgekommenen Bataver berechnete, kam man zur Erkenntniß, daß ein Mißgriff geschehen sei.

II 9. tum permissu * *, progressusque salutatur ab Arminio. Hier haben wir schon wieder eine Lücke und das Verdienst, sie aufgefunden zu haben, gebührt Nipperdey; er versucht zu ergänzen imperatoris deducitur a Stertinio, wodurch das Richtige sicher nicht getroffen ist: denn wenn Stertinius den Flavus in die Nähe seines Bruders Arminius begleitete, so brauchte er nicht herbeizurennen, als bald nachher der Erstere mit seinem Pferde durch die Weser schwimmen wollte (c. 10): ni Stertinius *adcurrens* plenum irae armaque et equum poscentem Flavum attinuisset. Ich fülle die Lücke aus durch *Caesaris deducitur*, und glaube daß dem Tacitus nichts ferner lag, als das Gefolge des Flavus näher zu bezeichnen. Die Auslassung geschah, indem die Augen jenes Abschreibers (vgl. S. 100), dem alle Kenntniß des Lateins abging, von dem *p* in permissu zu dem von progressusque übersprang.

II 11. atque ipse in densissimos inrumpens. So der erste Herausgeber statt des handschriftlichen ips*i*s densissim*os*, wofür Weissenborn ipse densissimos geben will, während Haase ipsis densissimis inruens geschrieben hat. Weissenborns Vermuthung läßt die Entstehung des Fehlers unerklärt und ist noch aus einem andern Grunde bedenklich, weil Tacitus inrumpere aliquid in der Weise gebraucht, daß ein mit Erfolg begleiteter Einbruch ausgedrückt wird, z. B. II 25: Marsos inrumpit, VI, 33: Armeniam inrumpunt; vgl. IIII 67, H. I 82, III 9. Ist der Erfolg zweifelhaft, so setzt er in, z. B. VI 16: magna vis accusatorum in eos inrupit. Danach schreibe ich ipsos in densissimos inrumpens, weil der Bataver Chariovalda auf keinen Erfolg rechnete, sondern nur

wollte, daß sein Tod dem Feinde theuer zu stehen komme. Der Fehler ipsis ist aus *ipsosī*, d. i. ipsos in entstanden, und ipsos in densissimos empfiehlt sich auch dadurch, daß Tacitus gerade nach *ipse* die Präpositionen in, cum und andere fast regelmäßig diesem Pronomen nachsetzt.

II 17. incubueratque sagittariis, illa rupturus. Kann illa rupturus wohl heißen, um an jener Stelle durchzubrechen? ich zweifle sehr: denn das einfache rumpere wird nicht nur von Tacitus (vgl. I 42 und 74, VI 20, XI 30, XIII 36, XIIII 49; H. I 12, II 62, III 19), sondern auch von den übrigen Lateinern nur als transitives Verbum gebraucht. Daher ergänze ich sagittariis *auxiliorum*, illa rupturus, wodurch der richtige Sprachgebrauch hergestellt ist. Die Auslassung wurde durch die gehäuften *l* veranlaßt.

II 27. dum — consobrinos Caesares, plenam imaginibus domum ostentat. So (consobrinos Caesares) liest man jetzt nach einer zweifachen Aenderung des Rhenanus, während die Handschrift consobrinus caesaris darbietet. Jenes wird so erklärt: der Vater der Livia, der Gattin des Augustus, M. Livius Drusus Claudianus, hatte den Vater des hier erwähnten Drusus Libo adoptirt; „durch diese Adoption waren der Vater unsers Drusus Libo und Livia Geschwister und für unsern Drusus Libo die Söhne der Livia, der Kaiser Tiberius und sein verstorbener Bruder Drusus, consobrini im engern Sinne, im weitern auch deren Söhne und Enkel, also sämmtliche lebende Caesares." So der geschichtskundige Borghesi bei Nipperdey. Demjenigen, welcher durch das Ansehen eines mit Recht gefeierten Namens sich nicht blenden läßt, wird bei näherm Zusehen bald klar werden, daß Borghesi mit der alten Römischen Geschichte besser vertraut war als mit dem Sprachgebrauche des Tacitus. Denn wenn er diesen gehörig erwogen hätte, so würde er für die Worte dum *ostentat* gewiß nicht einen Verstorbenen, den Drusus Germanicus, herbeigeholt haben. Aber damit noch nicht zufrieden geht er noch weiter und will auch consobrinos „im weitern Sinne" herbeiziehen, Alles einem Plural zu Gefallen, der nicht die mindeste handschriftliche Autorität hat! Lassen wir das Ungehörige weg, so bleibt der Kaiser Tiberius als der einzige *consobrinus* des Drusus Libo übrig, und mehr haben wir auch nicht nöthig, wenn wir uns mit Aenderung eines Buchstabens begnügen und consobrinu*m* Caesaris verbessern; der falsche Freund weist auf Drusus Libo als Geschwisterkind des Cäsar hin. Die Verschreibung consobrinu*s* ist durch Assimilation an das nächste Wort (Caesari*s*) entstanden. Jetzt ist auch der Uebergang zu dem Folgenden plenam imaginibus domum nicht mehr auffallend, während dies bei der Vulgata domum eius heißen müßte.

II 30. negante reo, adgnoscentes servos per tormenta

interrogari placuit. Wenn die Sklaven des Drusus Libo seine von ihm in Abrede gestellte Handschrift anerkannten, wozu brauchte man sie dann noch auf die Folter zu spannen? Die Bestimmung der Folter ist, ein Geständniß gegen die Neigung zu entlocken. Vgl. III 14 und 23 und 76, IIII 11 und 29, XVI 18. Die einzige Ausrede zum Schutze der Vulgata wäre, daß Drusus selbst seine Sklaven auf die Folter gefodert hätte, um einen Widerruf ihres Geständnisses zu erlangen, allein die ganze Darstellung des Processes beweist das Gegentheil, namentlich die Worte ut *in Libonem* ex servis salvo senatus consulto quaereretur. Darum verbessere man *non* adgnoscentes, und dieses *non* hat uns die Handschrift selbst erhalten, zwar nicht an der rechten Stelle, sondern es ist dem Abschreiber in das Particip adgnoscentes hineingerathen, was von ihm so geschrieben ist: adgno*no*scentes; hier ist das überflüssige *no* aus *nō* (= non) entstanden und durch ein sonderbares, aber in den beiden Mediceern auch sonst noch vorkommendes Versehen an den verkehrten Ort gekommen. Um dies zu begreifen, wolle der Leser sich daran erinnern, was oben (S. 100) über einen nur nachmalenden und des Lateinischen völlig unkundigen Abschreiber bemerkt worden ist, und c. 70 den Schreibfehler *ipso* statt *Piso* vergleichen.

II 36. quid si honorum * per quinquennium agitent. So möchte ich diese Worte jetzt lieber gestalten und ein ausgefallenes Wort annehmen als mit Lipsius und den andern Herausgebern *honorem* ändern, obgleich die Entstehung von honor*um* aus Assimilation an quinquenni*um* sich erklären ließe. Allein honorem per quinquennium agitare von einer einjährigen Magistratur, wozu man fünf Jahre vorher bestimmt wird, zu sagen, ist doch wohl selbst für Tiberius zu viel und paßt auch nicht zu dem Gegensatze superbire homines etiam annua designatione, und selbst die wahrheitswidrige Uebertreibung zugegeben, müßte man *sexennium* erwarten, weil ja nach der fünf Jahre vorhergegangenen Ernennung das Amtsjahr folgen soll. Daher ergänze ich honorum *speciem* die (Auszeichnung der Ehrenämter mit sich herumführen) und erkläre den Ausfall aus der ähnlichen Endung.

II 37. nam ego qui non pecuniam, non studia populi neque eloquentiam — accipere vel parare potuissem, satis habebam, si tenues res meae nec mihi pudori nec cuiquam oneri forent. Iussus ab imperatore uxorem duxi. Vorher hat der hier redende M. Hortalus erwähnt, daß Augustus ihn aufgefodert habe, die ihm geborenen Kinder aufzuziehen (tollere); mit den hieher geschriebenen Worten führt er weiter an, daß Augustus ihn auch geheißen habe, eine Frau zu nehmen, was er ohne diese Weisung nicht gethan haben würde. Hier verkriechen

sich die Worte, worauf Alles ankommt (Iussus ab imperatore uxorem duxi), hinter eine Zahl von Worten, worauf nicht viel ankommt (nam ego — oneri forent). Deutlicher jedoch weist auf ein Verderbniß der sprachwidrige Conjunctiv *potuissem* hin. Beide Fehler sind zu heben durch eine kleine Aenderung und durch Berichtigung der hergebrachten Interpunction, nämlich so: nam ego, qui non — accipere vel parare *potui, sed* satis habebam, si — oneri forent, iussus ab imperatore uxorem duxi. So stehen die bedeutsamen Worte in dem Hauptsatze, die minder wichtigen im Nebensatze.

II 39. vectusque Cosam, Etruriae promuntorium. Hier habe ich nur eine Kleinigkeit über die Form promuntorium zu bemerken, will sie aber nicht unterdrücken, weil Jüngere daraus vielleicht lernen können, wie man im Vertrauen auf ein altes Pergament leicht zu weit gehen kann. Die erste Mediceer Handschrift hat hier pro-
o o
munturium (die übergeschriebenen Buchstaben hat Beroaldus für seine Setzer notirt), weiter unten IIII 67 promuntirii, VI 50 promunturium, die zweite aber XIIII 4 promuntorium und XV 46 promunturium. An der ersten Stelle des Wortes ist das *u* statt *o* nicht nur durch diese Belege, sondern auch durch die bei andern Autoren vorkommende Form promuntorium *) genügend geschützt. Aber Orelli und Nipperdey und Andere haben, mit Ausnahme von XIIII 4, auch an der zweiten Stelle das *u* aufgenommen, und Baiter hat mit einer besondern Vorliebe für das neue promunturium dieses auch in XIIII 4 gegen die Handschrift gewählt. Darin aber scheinen die genannten Kritiker zu weit zu gehen: denn in der zweiten Stelle ist das *o* durch die Analogie von audit-orium, praetorium, quaestorium, sessorium hinreichend geschützt. Die Form promunt*u*rium in den Handschriften des Tacitus erklärt sich aus der Neigung ihrer Schreiber zur Assimilation, welche am auffallendsten in promunt*i*rii (IIII 67) zu Tage tritt: denn weil das doppelte *i* hier stärker in das Ohr des Abschreibers fiel als das einfache vorhergehende *u*, so gab er promunt*i*rii statt promuntorii oder seines früher verschriebenen promunturii.

II 48. et Pantulei, divitis equitis Romani, hereditatem — tradidit M. Servilio. Pantuleius (so die Handschrift) gehörte zu den equites illustres und war selbst dem Kaiser befreundet, wie die Worte quamquam ipse heres in parte legeretur erkennen lassen. Daher mußte er hier, wo er zuerst genannt wird, mit zwei Namen vorgeführt werden, vielleicht *P. Pantulei* oder *T. Pantulei*,

*) So steht *promuntoria*, aber nicht ein barbarisches promunt*u*ria, bei Frontinus de Controversiis (I p. 12 5 bei Lachmann).

indem T. hinter ET im Original-Codex übersehen wurde. Aus gleichem Grunde ist II 50 adultero *A.* Manlio oder ähnlich statt adultero Manlio zu ergänzen.

II 63. et Maroboduus quidem Ravennae habitus, *si* quando insolescerent Suebi, quasi rediturus in regnum ostentabatur. So lautet die Vulgata seit Rhenanus: die Handschrift liest habitus. *Nesi,* Beroaldus danach habitus. *ne si.* Rhenanus tilgte das ne, weil der folgende Indicativ ihm dazu nicht paßte, aber wer könnte glauben, daß *ne* so zufällig in den Text hineingeschneiet sei? Ich halte dafür, daß *ne* aus *un̄*, d. i. *unde,* entstanden sei, und lese habitus, *unde,* si quando insolescerent Suebi, quasi rediturus — ostentabatur. Der Vulgata fehlt das nöthige Bindewort, und daher lehnt sich der Satz si - Suebi an den vorhergehenden, zu dem er nicht paßt, und bleibt geschieden von dem folgenden quasi — ostentabatur, zu dem er gehört.

II 68. Vonones — effugere ad Armenios, inde in Albanos Heniochosque et consanguineum sibi regem Scytharum conatus est. Daß zu einer neuen Präposition nach ad kein Bedürfniß vorhanden sei, daß ferner die neue Präposition (*in*) nicht zu regem Scytharum passe, hat Nipperdey bemerkt und darum das *in* gestrichen. Ich habe an zahlreichen Beispielen gelernt, daß der Abschreiber des ersten Mediceus nicht leicht etwas zu viel schreibt, häufig dagegen etwas zu wenig. Dazu kommt, daß nach der Vulgata der fliehende Vonones ein unsinniges Verlangen trägt, nur recht weit weg zu laufen, erst nach Armenien, dann nach den Albanern und Heniochen und noch weiter zum Könige der Scythen. Darum aber war es dem Vonones gar nicht zu thun, sondern er wollte sein ehemaliges Königreich Armenien wieder gewinnen. Daher schreibe man inde in*licere* Albanos — conatus est. Vonones wollte in sein altes Reich (Armenien) zurückkehren und dann alle benachbarten Barbaren gegen die Römer aufwiegeln und als Bundesgenossen an sich locken, um Armenien gegen die Römer behaupten zu können. Für diese Bedeutung des Verbums inlicere vergl. VI 36, XIII 37. Den Ausfall hat herbeigeführt der Zusammenstoß zweier Vocale und das doppelte *l* in in*l*icere A*l*banos, dessen Aussprache, wie wir schon an einem Beispiele sahen, für den des Lateinischen unkundigen Abschreiber schwierig gewesen sein muß.

II 80. hinc militum, inde locorum asperitas. Diese Worte sollen uns einen Vortheil angeben, welchen jede der kämpfenden Parteien, die Anhänger des Germanicus und des Piso, vor der andern voraus hatte. Auf der Seite des Piso war locorum asperitas, d. i. rauhes und steiles Terrain. Diese Bezeichnung ist nun von der Art, daß sie unmöglich auch für den Genetiv militum ausreichen und die Tapferkeit der Soldaten auf der an-

dern Seite bedeuten kann. Ohne Zweifel hat ehemals gestanden hinc *virtus* militum, inde locorum asperitas, mit einem bei Tacitus beliebten Chiasmus in der Wortfolge, welcher den Ausfall herbeigeführt hat.

II 81. alios tormentis hastas saxa et faces ingerere (iussit). Das ist eine Verbindung, welche bei Tacitus nicht minder als bei Cicero gerechten Anstoß erregt. Daher will Wesenberg (Emendat. Cicer. Tuscul. III S. 19) entweder saxa, faces, oder et saxa et faces schreiben, wovon mir weder das Eine noch das Andere gefällt, das Eine nicht, weil im ersten Mediceus selten etwas zu viel steht, das Andere nicht, weil der Ausfall eines *et* in diesem Falle schwer zu erklären wäre. Ich schreibe nach einer bei Tacitus sehr häufigen Verbindung (vgl. Germ. 1 H. IIII 38 u. s. w.) hastas saxa*que* et faces. Die Piken (hastae) wurden durch Catapulten, die Steine und Brandfackeln durch Balisten geschleudert. Darum steht saxaque et faces (auch Steine und Brandfackeln) als zweites Glied dem ersten hastas gegenüber. Der rasche Uebergang von saxa zu faces, auch die zusammentreffenden Vokale begünstigten das Ueberspringen von *que*. Unter den überaus zahlreichen Auslassungen möge hier gleich noch eine aus der Nähe (II 79) ihren Platz finden: a * Pacuvio legato praevenitur. Pacuvius gehörte als Anführer der sechsten Legion zur Generalität und mußte bei seiner ersten Erwähnung mit zwei Namen genannt werden. Wahrscheinlich hat gestanden a. *P.* Pacuvio. Ebenso scheint etwas zu fehlen II 84: Livia duos virilis sexus simul enixa est. quod rarum laetumque etiam modicis penatibus u. s. w. Penates in übertragener Bedeutung wird nicht für familia gesagt, sondern für aedificium oder domus (Wohnhaus). Daher ist laetumque etiam modicis penatibus auffallend und ohne Zweifel etiam *in* modicis pen. zu lesen. *ī* oder *in* verschwand zwischen den beiden *m*.

III 16. Caesar — suam invidiam tali morte quaesitam apud senatum * * * crebrisque interrogationibus exquirit. Nachdem in diesen Worten eine Lücke zuerst von Boxhorn vermuthet worden, habe ich deren Inhalt dahin bestimmt, daß der Name des *M. Piso,* des ältern von den beiden Söhnen des Cn. Piso, darin gestanden habe, etwa so *M. Pisone coram.* Dann vermuthete Weissenborn *conquestus M. Pisonem vocari iubet in sentaum,* was Halm mit Auslassung der ganz müßigen Worte *in senatum* aufgenommen hat. Aber auch conquestus kann nicht richtig sein: denn conqueri heißt entweder zugleich mit Andern beklagen oder etwas außer anderm beklagen. In beiden Bedeutungen kommt das Wort H. I 54 vor, in der letztern ipsius exercitu pericula et contumelias *conquerentes,* in dererstern praesen-s tia *conquesti* und Annal. XV 60: uti viseret *conquereturque* (um ihn zu besuchen und zugleich Beschwerde zu führen), ebendaselbst c. 61: missum ad se Natalem conque-

stum (und habe zugleich beklagt). Diese Bedeutung paßt nicht in die obigen Worte: denn Tiberius spricht nur sein Bedauern darüber aus, daß der Tod des Cn. Piso ihm Haß bringe, und läßt dann dessen Sohn rufen. In so fern jedoch verdient Weissenborns Supplement Beachtung, als das Auge eines Abschreibers von *c* in conquestus zu dem nächsten *c*rebrisque überspringen konnte, obgleich conquestus und crebrisque übrigens in Ton und Sylben sehr verschieden sind. Dieses berücksichtigend verbessere ich mein früheres Supplement also: questus M. Pisonem accersi *) iubet. Von questus, was er kestus aussprach, sprang der Abschreiber zu crebrisque über; dieses selbst steht, von Tiberius gesagt, c. 21 questus magis quam offensus, von Augustus I 6: de moribus adulescentis questus. Für das Uebrige vergleiche man H I 14: Pisonem Licinianum accersi iubet, wo *accersi* aus dem leicht verderbten accers*iri* herzustellen ist. Nicht so viel wie hier, aber doch eine Kleinigkeit scheint auch c. 20 in den Worten praeerat castello *Decrius* zu fehlen. Es ist nämlich auffallend, daß Tacitus den heldenmüthigen Decrius so schlechtweg anführt und ihn weder mit zwei Namen nennt noch seinen militärischen Rang angibt: eins von beiden wird man für nöthig erachten, wenn man sieht, wie Tacitus c. 21 einen gemeinen Soldaten, den Rufus Helvius, mit zwei Namen nennt, weil er die Bürgerkrone sich verdient hatte. Daher ergänze ich Decrius *tribunus*, indem das letztere theils durch die gleiche Endung theils durch die beiden *r* in beiden Wörtern übersprungen werden konnte.

III 30. copiaque et affluentia luxu propior. Hier verbessere ich lux*ui* statt lux*u*, ebenso XV 48 lux*ui* indulgebat statt lux*u* ind. und H. II 71 lux*ui* et saginae mancipatus statt lux*u* et; ferner schreibe ich Ann. III 33, wo exercitio cohortium, decurs*u* legionum steht, decurs*ui*, VI 23 nur*ui* ac nepoti statt nur*u* ac n., endlich XII 62 vehendo commeat*ui* opportuna statt v. commeat*u* opp. Eine siebente Stelle (XI 32), wo die Ausgaben dissimulando metu für metui haben, fällt von selbst weg, da in der zweiten Mediceer metū (d. i. metum) geschrieben steht und aufzunehmen ist, was bereits Baiter **) gethan hat, und dabei möchte auch die Bemerkung für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht unerheblich sein, daß solche Formen auf *u* statt *ui* in den alten Ausgaben des Tacitus ungleich zahlreicher vorkommen, in den neuern hingegen auf die Autorität der beiden Mediceer hin bis auf die Zahl von sechs vermindert worden sind. „Also auch in die-

*) accersi statt arcessi wird später seine Rechtfertigung finden.

**) Baiter will den Strich einem Corrector zuweisen: mir schien er ein alter und von erster Hand zu sein. Auf jedem Fall aber ist dissimulando metum herzustellen, eine bei Tacitus beliebte Verbindungsweise.

sen" (so höre ich Einen ausrufen) „willst du die Spuren alterthümlicher Rede verwischen und dem Tacitus nicht gestatten, daß er Reminiscenzen aus seinem lieben Vergilius hersetze?" Sehen wir einmal etwas genauer zu, wie es sich mit diesen „Reminiscenzen" verhält! Die epischen Dichter mußten unter dem Zwange des Metrums Formen wie cursui zusammenziehen, weil sie sonst keinen Gebrauch davon hätten machen können. Dieser Nothwendigkeit haben sie sich, jedoch sehr sparsam, einigemal gefügt. In die Prosa aber ist diese Freiheit, wenn wir absehen von Julius Cäsar, der aus doctrinärer Laune die Form auf *u* für den Dativ empfahl (Gellius IIII 16), nicht übergegangen, und die wenigen Beispiele, welche bei Prosaikern vorzukommen scheinen, beruhen auf Schreibfehlern. Dies wird der aufmerksame Leser in den aus Tacitus oben zusammengestellten Beispielen leicht erkennen. In dem ersten ist der Endvocal von *luxui* darum ausgelassen, weil die voraufgehenden Ablativi copiaque et affluentia den Abschreiber zu dem Wahne verleiteten, daß mit diesem Casus auch im nächsten Worte fortgefahren werde; in dem zweiten und dritten ist das *i* desselben Wortes vor einem folgenden *i* und *e* überhört worden, während das richtige luxui XII 5 trotz seiner Stelle vor einem Vokale (non luxui aut voluptatibus adsuefactus) sich behauptet hat. In der vierten Stelle ist decursu geschrieben, weil der Abschreiber das voraufgehende exercitio irrig für einen Ablativ ansah und danach auf den nächsten Casus verschrieb, im fünften ist das i in nuru vor ac überhört, während, was wohl zu beachten, die unverkürzte Form IIII 54 (*nurui* sua manu tradidit) sich erhielt, weil hier jenes Verführungsmittel fehlte, und IIII 12 (insociabilem *nurui* efficiebat) ist die Verstümmelung ebenfalls unterblieben, weil trotz des folgenden Vokales das vorhergehende *insociabilem* auf einen Dativ deutlich hinwies. Im sechsten Beispiele ist die Verstümmelung von commeatui vor opportuna erfolgt, dagegen ist dieselbe Form an einer Stelle, wo diese Verführung nicht wirkte (II 6: ferendis equis aut *commeatui*, velis habiles), unverstümmelt geblieben. Bei wem die bisherige Erörterung noch einen Zweifel zurückgelassen hat, der mag sich durch folgende Beispiele überzeugen, wie fest und gleichmäßig der Gebrauch des Tacitus in diesem Punkte ist. Wir lesen bei ihm, ohne Variante der Mediceer in den beiden großen Werken und der besseren anderern Handschriften in den kleinen, anui XIII 21, aspectui XV 18 und 61, coetui I 42, comitatui III 33, H. II 65, consensui XII 5, consulatui II 42, cruciatui XV 59, cursui II 70, derisui Agr. 39, domui I 10, XV 39 und 43, H. II 77, IIII 68, exercitui I 43 und 51 und 58, III 73, VI 30, H. I 62, II 32, Agr. 5 und 34, fructui XIIII 56, indutui XVI 4, irrisui XIIII 39, H. I 7 (risui XIII 3), meatui VI 28, obtentui I 10, H. I 49, II 14, ostentui I 29, XII 14, XV 29 und 64,

H. III 35, receptui XI 20, H. II 26, senatui I 25 und 43 und 75 und 77, III 17 und 19 und 51 und 60, XI 22, XIII 27 und 29 und 51, XVI 26, H. II 37 u. s. w., venatui XII 13, visui I 28, XII 21 und 47, usui III 31 und 54, XI 7 und 14, XII 11 und 65, XIII 54, XV 15, XVI 19, H. III 5 und 20, XIIII 22, G. 5. Diese Beispiele, welche sich leicht noch vermehren ließen, und der wohlbegründete Ausspruch des Priscianus (VII § 88), der die Form des Dativs auf *u* nur bei Dichtern anerkennt, fallen so schwer ins Gewicht, daß jene sechs abweichenden Beispiele bei Tacitus unbedenklich auf Rechnung seiner Abschreiber gesetzt werden dürfen.

III 34. multa duritiae veterum in melius et laetius mutata. Ernesti war zweifelhaft, ob er duritiae behalten oder *e* duritie schreiben sollte (er glaubte in der Handschrift stehe duritie) und Muret schon hatte *a* duritie vermuthet, weil Beroaldus *duritie* statt des handschriftlichen *duritiae* hatte drucken lassen. Die Form der Handschrift aber enthält das Wahre, nur ist *duritia e* zu trennen; multa duritia e veterum ist dieselbe Wortstellung, wie initio ab Suriae IIII 5, ornatum ad urbis III 72, ripam ad Euphratis XII 11 oder ripam ad Araxis XII 51, und mit einer geringen Verschiedenheit Arsacidarum e sanguine, oder urbe ex ipsa XII 56, und weniger kühn quibus ex provinciis VI 13, ipsaque e provincia XII 29, aliis ex castris XIII 38. Die jetzige Vulgata multa duritiae veterum mit ihrem sehr unangenehmen doppelten Genetiv läßt sich nicht rechtfertigen durch die Stelle III 55: nostra quoque aetas multa laudis et artium (viele löbliche Eigenschaften) — tulit. Weil der Abschreiber die seltene Structur duritia e veterum nicht kannte, hat er verbunden, was nicht zusammen gehörte.

III 46. et circumfudit eques, frontemque pedites invasere, nec cunctatum apud latera. Hier ist et circumfudit gegen den Lateinischen Sprachgebrauch, der einen Accusativ erfordert; vgl. XII 38: legionarias cohortes circumfundunt; XIIII 40: agmen Romanum circumfundit (Tiridates); H. II 19: Si — tam paucas cohortes circumfudisset; H. IIII 20: ut Batavos — circumfundant. In der obigen Stelle kann circumfudit eques nicht heißen die Reiterei ergoß sich um den Feind, da Tacitus das reciproke se circumfundere durch die passive Form circumfundi ausdrückt; vgl. I 41 und 68, H. II 70, IIII 33. Demnach ist zu lesen et circumfudit *terga* eques, und terga, was mit der Abkürzung $\overline{tga}$ geschrieben wird, wurde vor dem folgenden Vokale und nach dem *t* in circumfudit übersehen. Jetzt ist der Ausdruck und die Beschreibung des Hergangs in der Schlacht vollständig, gerade wie III

71: pars aliqua militis Romani in ore, in latere, et saepe a tergo erat.

III 51. ne decreta patrum ante diem *decimum* ad aerarium deferrentur. Das erforderliche decimum (vgl. Dio LVII 20) hat die Handschrift übergangen und Aldus Manutius hier eingesetzt, Halm aber vor diem gestellt, wie ja XIII 28 ante quattuor menses und in den entsprechenden Worten des Dio ἐντὸς δέκα ἡμερῶν steht. Doch ist vielleicht selbst damit noch nicht Alles gethan und vielmehr nach einer bei Tacitus äußerst beliebten Wortstellung *decimum* ante diem zu lesen. Der Ausfall des Zahlwortes erklärt sich wohl am einfachsten aus der Annahme, daß eine ältere Handschrift die Ziffer X hatte, welche vor ante übersehen wurde.

III 59. bellum scilicet, aut diverso terrarum distineri. Keinen Beifall hat die Vermuthung von Lipsius *bello* oder von Pichena bello eum gefunden: daß aber die hergebrachte Form dieser Worte richtig sei, wird Niemand beweisen können. Ich ergänze bellum *esse* scilicet. Entweder war in der ältern Handschrift die Abkürzung *ee.* geschrieben und ging dem jüngern Abschreiber nach bel*lum* verloren, oder das vollständig geschriebene esse wurde von ihm zwischen bell*um* scilicet überhört.

III 62. proxim*i hos* Magnetes lesen die neuesten Ausgaben im Anfange dieses Capitels nach einer feinen Vermuthung von Wurm, welche er aus dem handschriftlichen proxim*o* snagnetes entlockt hat; ich schließe mich den Zügen der Handschrift noch etwas näher an und schreibe proxim*e e*os Magnetes. In demselben Capitel liest man jetzt nach einer Conjectur von Bezzenberger Cyprii tribus *de* delubris mit zu verstehendem loquebantur, wo in der Handschrift gewiß eine Präposition ausgefallen ist; diese möchte ich aber so herstellen: Cyprii *pro* tribus delubris, indem *pro* oder seine Abkürzung *ꝑ* hinter Cy*prii* überhört oder übersehen wurde.

III 66. obscura initia impudentibus ausis *pro polluebat.* So, nicht *propolluebat,* wie Baiter angibt, schreibt die Handschrift, was bei einer so vielen Zweifeln ausgesetzten Stelle zu beachten nicht überflüssig sein dürfte. Auch wolle der Leser sich merken, daß die Präposition *pro* im ersten Mediceus fast immer *ꝑ* abgekürzt wird, demnach das hier ausgeschriebene und für sich allein stehende *pro* wohl sicher nicht auf ein unerhörtes *propolluebat* führen darf. Ich kann auch jetzt nichts Anderes empfehlen als das schon ehemals von mir vermuthete *ultro* polluebat, um mich hier ausnahmsweise einer frühern Conjectur anzunehmen *). Dieses, ein Lieblingswort des Tacitus,

*) Ich werde dies selten thun, weil diejenigen Verbesserungen von mir, welche bei meinen Nachfolgern Beifall gefunden haben (und dieser sind,

gibt einen feinen Gedanken. Otho, sagt Tacitus, hätte dringende Veranlassung gehabt, in seiner neuen erhöheten Stellung sich würdig und brav zu zeigen, weil er dadurch seinen frühern niedrigen Stand hätte vergessen machen können: allein er betrug sich so, daß seine jetzige Herrlichkeit im Vergleich gegen seine frühere Niedrigkeit noch obendrein befleckt erschien.

III 68. eadem ceteri, nisi quod Cn. Lentulus separanda Silani materna bona, quippe alia parente geniti, reddendaque filio dixit. Nipperdey hat die Worte quippe — geniti als Glossem bezeichnet und Baiter ist ihm darin gefolgt, während Haase und Halm nach quippe das Zeichen eines starken Verderbnisses setzen. Auch hier ist durch Ausfüllung einer kleinen Lücke zu helfen und separanda *Ap.* Silani materna bona zu ergänzen. Appius Silanus war der Sohn des angeklagten C. Silanus, der mit seinem vollen Namen Ap. Junius Silanus hieß und im Jahre 28 nach Chr. Consul wurde; vgl. IIII 68, VI 9, XI 29.

III 69. nam a legibus delicta puniri. Ed. Wurm hatte gewiß Recht, wenn er an der Präposition *a* Anstoß nahm, aber sie, wie er wollte, schlechtweg zu streichen, scheint nicht rathsam; ich schreibe namque legibus: das a entstand aus q; dadurch daß der untere Strich in der ältern Handschrift verblichen war.

III 71. quotiens valitudo adversa flaminem Dialem incessisset, ut pontificis maximi arbitrio plus quam binoctium abesset, dumne diebus publici sacrificii *cet.* So wie diese Worte überliefert sind, enthalten sie eine unvernünftige Härte gegen den flamen Dialis, welche man den praktischen Römern nicht zuschreiben kann. Ich wollte diesen Anstoß früher beseitigen durch utque, Halm durch et ut, am nächsten aber, glaube ich, ist Fr. Haase durch sein quotiens *non* valitudo adv. dem Wahren gekommen, nur hat er das für den Gedanken nöthige *non* an die unrechte Stelle gesetzt; es ist *non* vielmehr vor incessisset ausgefallen, was die Schreibung nõ oder n̄ erleichterte. War der Dialis krank, so durfte er auch für längere Zeit von Rom entfernt sein, war er gesund, so durfte er nur mit Erlaubniß des Pontifex Maximus sich auf mehr als zwei Nächte von dort entfernen, jedoch nicht an Festtagen und nicht mehr als zweimal im Jahre.

III 74. nam quia ille — pluris per globos incursaret eluderetque et insidias simul temptaret, tres incessus — parantur. Dem Satze et insidias simul temptaret muß ein ähnlicher entspre-

wie ich dankbar anerkenne, nicht wenige), keiner weitern Empfehlung bedürfen, die übrigen aber, welche keine Aufnahme gefunden haben, auch von mir mit wenigen Ausnahmen aufgegeben werden. Zu diesen Ausnahmen gehört die obige Conjectur, welche nur bei Haase Gnade gefunden hat.

chen, und *simul* macht es unmöglich, insidias auch zu eluderetque zu ziehen. Das muß Haase erkannt haben, als er eluderetque insidias et simul temptaret umstellte, allein von Hinterhalten der Römer ist in der ganzen Beschreibung keine Rede, und das von Haase gewählte Mittel ist ein bedenkliches, was hier sowohl als anderwärts eine tiefere Wunde verdeckt. Ich ergänze die lückenhafte Rede eluderetque *obvios* et insidias simul temptaret. Weil — que et eine sonst bei Tacitus häufig vorkommende Verbindung ist, so hat der Abschreiber das in der Mitte stehende Wort übersprungen. Ohne Object hat Tacitus eludere nur dann gebraucht, wenn es Hohn oder Spott treiben bedeutet, wie XVI 28: wo es hingegen ein verstärktes evitare vertritt, wie vorher, da darf ein Accusativ nicht fehlen; vgl. XIIII 41: praevaricando ultionem elusurus; das hier nicht fehlende *ultionem* ist H. III 47 ausgefallen und herzustellen in den Worten: vacuo mari *ultionem* eludens, d. i. wegen des (von den Römern) verlassenen Meeres der Rache entgehend, nicht aber, wie es gewöhnlich gefaßt wird, auf dem unbewachten Meere freies Spiel treibend, weil Anicetus, von dem dort die Rede ist, damals noch keine Schiffe besaß, sondern solche erst später zu bauen anfing.

IIII 2. inrepere paulatim militares animos adeundo appellando. Wie, Sejanus soll zu den militärischen Gemüthern herangetreten sein und diese angesprochen haben? Das ging nicht. Sejanus machte es wie Andere, die sträfliche Plane verfolgen, er schmeichelte zuerst Einigen wenigen unter den Prätorianern, dann Andern, bis er Alle gewonnen hatte. Das ist inrepere — animos, adeundo, appellando *singulos*; simul centuriones — ipse deligere. Vor dem folgenden simul ist singulos, geschrieben sig̃los, übersprungen.

IIII 7. precandam — modestiam, ut contentus esset. Wem soll die Bescheidenheit, um die man bitten muß, zu Gute kommen? Dem Sejanus. Damit der Leser darüber nicht im Zweifel gelassen werde, ist zu lesen modestiam *ei*, ut c. esset; vgl. die vorhergehenden Sätze, wo effigiem *eius* und communes *illi* — nepotes.

IIII 10. quae plurimis maximeque fidis auctoribus memorata sunt. So die Vulgata; die einzige Handschrift schreibt: maxime que fide is auctoribus. Ziehen wir davon das *s* in *is*, welches durch das nächste auctoribus durch Assimilation entstanden ist, ab, so ergibt sich wie von selbst maximaeque fidei auctoribus, was der Neigung des Tacitus zum Wechsel besser entspricht.

IIII 12. atque haec callidis criminatoribus (Seianus). Das ist der Hauptsatz, von dem zwei lange Nebensätze abhangen.

Was soll man aber damit anfangen, da ohne ein Verbum diesem Satze sein Anhaltspunkt fehlt? Man will *agere* oder *egit* ergänzen, aber agere criminatoribus statt per criminatores ist nicht einmal richtiges Latein. Das Verbum ist übersehen und so zu ergänzen: atque haec callidis *commisit* criminatoribus. Wahrscheinlich war dieses Wort in der Mutterhandschrift der Florentiner mit der Abkürzung c̃misit geschrieben und konnte darum vor dem nächsten *cr.* um so leichter übersprungen werden. Aber auch dem folgenden Nebensatze fehlt es an Licht: inter quos delegerat Iulium Postumum, per adulterium Mutiliae Priscae inter intimos aviae et consiliis suis peridoneum. Wessen Großmutter ist diese avia? Vielleicht der Prisca, vielleicht der Livia oder Agrippina, vielleicht auch des Sejanus; aber so schreibt ein Tacitus nimmermehr. Man braucht nur die Anmerkungen der Herausgeber zu dieser Stelle zu lesen, um zu merken, welche peinliche Unruhe jene Großmutter ihnen gemacht hat. Daher werden meine Collegen, so hoffe ich, nichts dagegen haben, wenn ich die Unholdin fortschicke und schreibe: inter intimos *Li*viae. Durch Berichtigung zweier Buchstaben ist der Satz von einer langen Finsterniß befreit.

IIII 16. accedere et ipsius caerimoniae difficultates, quae consulto vitarentur, et quoniam exiret e iure patrio, qui id flaminium apisceretur quaeque in manum flaminis conveniret. Daß accedere quoniam ein Solöcismus sei, wird in meiner Ausgabe bemerkt und darum *quod* geschrieben, was Halm aufgenommen und dem Rhenanus, wahrscheinlich durch einen Druckfehler, zugeschrieben hat. Allein eine genauere Einsicht in den Zusammenhang der Rede lehrt, daß der Nachsatz zu dem Vordersatze et quoniam — conveniret vermißt wird. Tiberius führt die Ursachen an, warum Wenige dem Berufe eines flamen sich widmen; die Hauptursache, sagt er, liege in der Gleichgültigkeit der Männer und Frauen gegen geistliche Trauungen (confarreationem); dazu kämen die Schwierigkeiten einer solchen Einsegnung; und weil durch den Eintritt eines flamen und einer flaminica in den Dienst ihres Gottes die väterliche Gewalt über sie aufhöre, so widersetzten sich auch die Väter der Uebernahme einer solchen Würde durch ihre Kinder. Dieser dritte Grund ist ausgefallen, wahrscheinlich in folgenden Worten: et quoniam — conveniret, *contra tendere parentes*.

IIII 19. quasi aut legibus cum Silio ageretur, aut Varro consul, aut illud res publica esset. Vorher hat Tacitus erzählt, daß der Kaiser Tiberius auf die Bitte des Silius, sein Proceß möge bis nach dem Abgange seines Anklägers Varro vom Consulat verschoben werden, nicht eingehen wollte, hier aber wird behauptet, das Varro nicht Consul sei, ein offenbarer Widerspruch, den kein Ausleger hat beseitigen können. Auch hier ist etwas ausgefallen und so herzustellen

quasi — aut Varro *rei Romanae* consul — esset. Allerdings war Varro Consul, aber er vertrat nicht mehr, wie zur Zeit des Freistaats, den Römischen Staat, sondern er bekleidete eine vielfach beschränkte und mitunter zum Schatten werdende Würde. Der Ausfall der ergänzten Worte nach Varro ist durch die Abkürzung *r. ro.* herbeigeführt.

IIII 20. Hier ist zu lesen: contra M'. Lepidus quartam *partem* accusatoribus — concessit. Bisher haben die Herausgeber das von mir ergänzte Wort nicht vermißt, weil vorhergeht: qui partem bonorum publicandam, pars ut liberis relinqueretur, censuerat. Allein in den nun folgenden Worten wird eine neue und mildere Sentenz eines angesehenen Senators mitgetheilt und solche muß möglichst vollständig und deutlich ausgedrückt werden; dazu bedeutet partem und pars in der ersten Sentenz die Hälfte (der eine Theil, der andere), hat also eine andere Geltung als partem in der Sentenz des Lepidus. Wahrscheinlich war partem in der Mutterhandschrift des Mediceus *p.* geschrieben. In dem nächsten Capitel schreibe ich Pisonemque * Granius — incusavit, indem das Sternchen den uns unbekannten Vornamen des Granius bezeichnen soll: denn Granius war Senator und mußte als solcher bei der ersten Erwähnung desselben mit zwei Namen nach der Weise des Tacitus genannt werden. Die meisten Herausgeber schreiben mit Lipsius Pisonem Q. Granius, aber eine den Uebergang vermittelnde Partikel ist nicht zu entbehren, wie in meiner Ausgabe gezeigt ist. Ich vermuthe daß *C.* Granius ursprünglich gestanden hat, und dieser ist wohl gewiß ein Andrer gewesen als der I 74 erwähnte Granius Marcellus, oder VI 38 Granius Marcianus.

IIII 33. tum quod antiquis scriptoribus rarus obtrectator, neque refert *cet.* Die Partikel quod ist überflüssig und daher von Nipperdey als Glossem mit Klammern umgeben, wobei jedoch kaum zu begreifen ist, was einen Glossator zu einem solchen Zusatze bewegen konnte. Daher schreibe ich *tumque*, und erkläre die Verwechselung aus der Vertauschung der Siglen q;, was *que*, und ꝙ, was *quod* bedeutet. Die Schlußworte desselben Capitels verbessere ich sed a*d* coepta redeo aus der Ueberlieferung des Mediceus sed ancepto redeo, worin am Ende des verschriebenen Wortes *o* statt *a* durch Assimilation (ancept*o* rede*o*) gekommen und ancepta aus der Schreibung adcoepta verdorben ist. *Coepta* steht ähnlich II 80, XII 12, H. II 85, III 52 u. s. w.

IIII 38. In der meisterhaften Rede des Tiberius stecken noch zwei Fehler, welche ich so verbessere: qui satis superque memoriae meae *id* (soviel) tribuent, ut maioribus meis *me* dignum — credant. Ohne *id*, was nach meae und vor *t*ribuent überhört wurde, wäre *ut* nicht an seiner Stelle und müßte *si* heißen;

vgl. IIII 58: ferebant periti caelestium *iis* motibus siderum excessisse Roma Tiberium, *ut* reditus illi negaretur. Weiter darf, wo Tiberius seinen Vorfahren sich selbst zur Seite stellt, das Personal-Pronomen me nicht fehlen, was nach *me*is überhört worden ist. Ein solches ist auch in der nächsten Zuschrift des Sejanus an Tiberius (c. 39) ausgefallen in den Worten: plurimis Tiberii iudiciis ita insuevisse *se*, ut — conferret. Nachdem die Structur der Rede dadurch Halt bekommen hat, darf dieses Pronomen bald nachher fehlen: non enim exuere inposita munia. In der Antwort des Tiberius (c. 40) liest der Mediceus: qui te inuite (o von der Hand des Beroaldus, wie auch in dessen Ausgabe und die folgenden übergegangen ist) perrumpunt omnibusque de rebus consulunt. Bei der Aenderung des Beroaldus steht perrumpunt ohne Beziehung, ebenso consulunt. Daher hat Haase invitum geschrieben, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß invite durch Assimilation (*te* invit*e*) aus invitū entstanden sei. Aber Haase's Lesart gibt den Unsinn: welche dich gegen deinen Willen durchbrechen. Daher ist noch weiter so nachzuhelfen: qui *ad* te invitum perrumpunt, und *ad* ist nach qui und vor *te* überhört worden.

IIII 42. An der Vulgata ut se vel statim — purgaturum clamitaret ist noch eine Kleinigkeit zu verbessern: denn die einzige Handschrift liest seuel uel statt se vel, wie Beroaldus geschrieben hat, und das führt auf semet vel, was zu dem bewegten Tone der Rede besser paßt.

IIII 43. montem apud Erycum. Was ist dies Erycum? Nicht mehr und nicht weniger als ein Schnitzer statt Eryc*in*um. Denn wie die Griechen Ἔρυξ, Ἔρυκος flectiren, so die Lateiner Eryx, Erycis u. s. w. Bei Vergil, also bei dem Autor, welchem Tacitus gern folgt, lesen wir *Erycis* Aen. I 570, V 24 u. 419 u. 630, *Eryci* V 772, *Eryx* V 392 u. 402 u. 412 u. 483, XII 701. Bei Florus II 2 12 (I 18) ist das barbarische Eryco durch *Eryce* aus der ältesten Bamberger Handschrift berichtigt worden, bei Cicero Verr. II 8 22 ist *Erycem* statt Erycum und c. 47 *Eryce* statt Eryco auch ohne Handschriften zu bessern.

IIII 45. Hier ist wieder ein Wörtchen ausgefallen: idemque cum postero *die* ad quaestionem retraheretur. Niemand wolle das einfache postero durch Beispiele, wie folgende, rechtfertigen, XII 17: coepta patrataque expugnatio eundem intra diem foret: postero misere legatos; XV 57: sic primus quaestionis dies contemptus: postero cum ad cruciatus retraheretur. Denn hier ist die Kürze des Ausdrucks genügend gerechtfertigt, weiter aber hat Tacitus keinen Gebrauch davon gemacht, sondern wir lesen bei ihm *postero die* II 11 u. 15 u. 30, H. II 69, III 15,

O. 2; *postera die* III 10, XI 37, H. I 48 u. 49 u. 82, II 45 u. 78 u. 90, III 22, IIII 49, V 19. Eine ähnliche Ergänzung ist noch einmal vorzunehmen IIII 73: nongentos Romanorum — pugna in posterum *diem* extracta confectos: denn das einfache in posterum heißt bei Tacitus in sehr zahlreichen Stellen für künftig, für die Zukunft, in der hier erwähnten aber wird der nächste Tag gemeint.

IIII 48. Die Vulgata, sed ut clamore telis, suo quisque periculo intentus sonorem alterius proelii non acciperet, ist fehlerhaft, jedoch steckt der Fehler nicht in dem Worte clamore, was ich ehedem in clamori geändert habe: denn zu intentus gehört nur periculo, die Ablative clamore telis aber haben causale Bedeutung (vor Geschrei und Geschossen). Demnach ist so abzutheilen und zu lesen: sed ut clamore telis, suo quisque periculo intentus, sonorem alterius proelii non accipere*nt*, so daß die Gegner der Thraker (die belagernden Römer), wie der Zusammenhang fordert, verstanden werden; der Fehler acciperet ist aus acciperẽt entstanden. Im nächsten Capitel konnte ein Römischer Leser unter bellatorum inbellium nur kriegsscheue Streiter verstehen; da dies aber gegen den Sinn der Stelle angeht, so ist bellatorum inbellium*que* zu verbessern, und *que* ist vor dem folgenden uno verschluckt worden.

IIII 53. esse in civitate .... Germanici coniugem ac liberos eius recipere dignarentur. Daß hier etwas fehle, zeigt nicht nur die Mangelhaftigkeit des Gedankens und der Structur, sondern auch ein leerer Raum in der Handschrift von ungefähr 13 Buchstaben. Ich ergänze: *qui memores* Germanici — dignarentur (die aus liebevollem Andenken an Germanicus seine Gattin und Kinder aufzunehmen für werth hielten) und bemerke, daß qui memores 10 Buchstaben zählt.

IIII 59. ut erectum et fidentem animi ostenderet, d. i. er möge einen Mann von geradem und zuversichtlichem Muthe zeigen, was gegen den Gedankenzusammenhang ist: denn Nero soll sich selbst als solchen zeigen. Wäre Tacitus wirklich mit dem Personal-Pronomen so geizig gewesen, wie er in unsern Ausgaben erscheint, so hätte er nur animum schreiben können, um das Pronomen zu entbehren und eine Zweideutigkeit zu vermeiden. Daher ist hier derselbe Fall, worüber c. 38 gesprochen wurde, und es ist *se* ostenderet zu ergänzen.

IIII 62. Die hier stehende interessante Beschreibung von dem unheilvollen Einsturze eines schnell und schlecht gebauten Amphitheaters zu Fidenä birgt noch vier Fehler, den ersten gleich im Anfange nam coepto apud Fidenam amphitheatro. Gegen den Barbarismus Fidenam statt Fidenas, wie ich zu ändern rathe, ist man bisher sehr

nachsichtig gewesen, obgleich Tacitus selbst (H. III 79: non ultra *Fidenas* secutis victoribus) zur Verbesserung auffordert. Man meint nämlich, Tacitus habe nach dem Vorbilde des Vergil etwas Neues gegeben, kennt ihn aber schlecht, wenn man glaubt, daß er in solchen Kleinigkeiten nach Neuem strebte. Aber die Behauptung, Vergil habe diesen Barbarismus zugelassen, ist ebenso unbegründet: denn er schreibt zwar (VI 773) *urbemque Fidenam*, aber das Neue davon liegt nicht in einer barbarischen Form, sondern darin, daß er ein Adjectivum *Fidenus* statt des üblichen *Fidenas* bildete, und erst Silius wagte in verkehrter Nachahmung Roma minanti inpar *Fidenae* zu schreiben (XV 91). Bei Tacitus ist der Schnitzer Fiden*am* durch Assimilation an das nächste *am*phitheatro entstanden. Ein zweiter Fehler steckt in den Worten: unde gravior pestis fuit, conferta mole, dein convulsa, dum ruit intus aut in exteriora effunditur: denn hier fehlt das Subject zu ruit und effunditur. Die Herausgeber scheinen amphitheatrum als solches sich gedacht zu haben, aber es geht nichts vorauf, woraus dieses entnommen werden könnte. Durch Hinzufügung eines Buchstabens und durch Berichtigung der Interpunction ist diese Wunde zu entfernen, nämlich so: conferta mole*s*, dein convulsa dum ruit u. s. w. Mangelhaft sind auch die Worte et illi quidem —, ut tali sorte, cruciatum effugere. Tacitus sagt, von den Gestürzten seien diejenigen welche gleich gestorben, minder übel gefahren, als diejenigen, welche ihren Wunden unter langen Leiden erlagen. Von den Ersteren heißt es ut tali sorte, d. i. wenn einmal solches Loos treffen soll. Nun fehlt aber bei solchen Bestimmungen der Art und Weise die Präposition *in* bei Tacitus nicht, z. B. tali *in* tempore I 65, II 84, XVI 26; eo *in* tempore XI 29, XV 7 u. 39; eo *in* metu I 40; illa *in* cognitione III 22. Danach verbessere man tali *in* sorte.

Ein weit stärkeres Verderbniß in derselben Erzählung, was gleich im Anfange aufstößt, habe ich nicht ohne Absicht bis jetzt verschoben, weil ich daran eine, wie ich hoffe, für die Kritik des Tacitus nicht unersprießliche Erörterung anknüpfen werde. Ich meine die Worte eius initium simul et finis exstitit, an welchen die Herausgeber bisher etwas gedankenlos (ich darf das um so eher sagen, als ich mich unter vielen Andern damit selbst treffe) vorübergegangen sind. Eius bezieht sich hier auf malum inprovisum; bei diesem Unglück also, heißt es, sei Anfang und Ende zusammengefallen, eine Behauptung, welche der übrigen Erzählung auf das stärkste widerspricht. Denn obgleich viele Tausende durch den Einsturz sogleich ihr Leben verloren, so war doch die Zahl derjenigen, welche in Folge ihrer Verstümmelung entweder schmerzhaften Leiden nach einiger Zeit erlagen oder ihr ganzes Leben sie zu tragen hatten, noch weit größer. Also diese Worte stehen in einem offenbaren Widerspruche zu den übrigen, und das ist nach den oben (zu II 8) aufgestellten Kriterien das erste

Kennzeichen eines Glossems. Die nächste Frage geht auf die Entstehung des fremdartigen Zusatzes. Auch diese läßt sich zeigen: denn eius bezieht sich nicht, wie die jetzige Ordnung vorauszusetzen zwingt, auf malum inprov'sum, sondern auf das nächste nam coepto apud Fidenas *amphitheatro*. Der Anfang und das Ende dieses Amphitheaters fiel in dieselbe Stunde, d. h. seit Eröffnung desselben ist zu Fidenä von einem Amphitheater keine Rede mehr gewesen. Das ist ein recht merkwürdiges Glossem! Wir haben darin die schadenfrohe Bemerkung über die schnell vorübergegangene Herrlichkeit eines Amphitheaters in dem kleinen Fidenä. Denn der Besitz eines solchen galt als großer Schatz, als die Hauptzierde einer Stadt; vgl. Hist. II 21. Es schien dem Urheber dieser Bemerkung eine Anmaßung, daß die Fidenaten auch ein Amphitheater haben wollten. Eine solche Bemerkung konnte aber nur zu einer Zeit entstehen, worin Thierhetzen und Gladiatorenkämpfe noch bestanden, d. i. vor dem Ende des vierten Jahrhunderts nach Christus. Daraus dürfen wir schließen, daß dieser und ähnliche Zusätze, wenn wir soche noch bei Tacitus nachweisen können, immerhin in eine sehr frühe Zeit hinaufreichen. Wie aber ist zu erklären, daß dieses Glossem den Worten, zu welchen es gehört, voraufgeht und nicht, wie man erwarten sollte, nachfolgt? Weil diese Bemerkung in der älteren Handschrift, aus welcher die jetzige unmittelbar oder mittelbar abstammt, am linken Rande ihre Stelle hatte und die ihr entsprechende Zeile mit nam coepto — amphitheatro begann. Als nun der nächste Abschreiber diesen Zusatz in den Text mitaufnahm, entstand die jetzige unpassende Wortfolge. Bei andern Glossen des Tacitus zeigt sich entweder derselbe Fall, oder sie folgen den zu erklärenden Worten nach, welche Ordnung in den ersten sechs Büchern der Annalen häufiger als die andere vorkommt. Solche Zusätze haben dann am rechten Rande jenes alten Codex gestanden und sind von hier durch ununterbrochene Schreibung hinter die Worte, zu denen sie gehören, zu stehen gekommen. Was nun an Glossen in den ersten sechs Büchern der Annalen, d. i. in der ältesten uns erhaltenen Handschrift des Tacitus, sich findet, soll hier der leichtern Uebersicht wegen zusammengestellt und nach den vorgetragenen Kriterien ausgeschieden werden. Damit aber offenbar werde, wo mit Recht und wo ohne zureichende Gründe Glossen angenommen werden, so will ich für diese eine Frage von dem Grundsatze, in diesen Bemerkungen nur neue und eigene mitzutheilen, abgehen und nicht allein von mir selbst entdeckte Glossen anführen, sondern auch solche, welche meine Collegen gefunden zu haben glauben.

Was das erste Buch der Annalen betrifft, so ist in den Worten penetratumque ad amnem [Visurgin] eine Glosse, welche ursprünglich am rechten Rande in der Mutterhandschrift der Florentiner gestanden haben muß, bereits früher mit voller Sicherheit nachgewiesen. Eine andere findet sich c. 74: ad quod exarsit adeo ut rupta

taciturnitate proclamaret se quoque in ea causa laturum sententiam palam et iuratum[, quo ceteris eadem necessitas fieret]. Die letzten Worte sind rein überflüssig, da die Bedeutung, welche eine solche Abstimmung des Kaisers für den Angeklagten haben würde, echt dramatisch und viel deutlicher aus der nächsten Frage des Piso begreiflich wird: quo — loco censebis, Caesar? si primus habebo, quod sequar, si post omnis, vereor ne imprudens dissentiam. Aus diesen Worten selbst hat der Glossator seine Bemerkung entnommen, den Gedanken aber, welchen er aussprechen wollte, damit die Uebrigen genöthigt würden, so zu stimmen wie der Kaiser, hat er als schlechter Stilist nur halb ausgedrückt durch quo ceteris eadem necessitas fieret: denn diese Worte besagen nichts weiter, als daß die übrigen Senatoren nach abgelegtem Eide und öffentlich ihre Stimme abgeben sollten, was auf jeden Fall geschehen mußte, mochte der Kaiser mitstimmen oder nicht. Wenn Tacitus selbst eine so überflüssige Bemerkung hätte machen wollen, so würde er sich nicht allein deutlicher ausgesprochen, sondern auch quo *scilicet* ceteris — esset geschrieben haben, um durch *scilicet* diese Worte als einen eigenen Gedanken von den übrigen zu trennen: denn ohne eine solche Partikel kann der Leser zu der Annahme verleitet werden, Tiberius habe so plump verfahren, daß er jene Absicht, dem Senate einen Zwang anzuthun, selbst ausgesprochen hätte. In der Mutterhandschrift muß mit iuratum eine Zeile geendet haben und darauf am rechten Rande jene Bemerkung gefolgt und in der nächsten Abschrift in den Text gerathen sein. Andere Glossen im ersten Buche habe ich nicht gefunden: denn jene, welche Nipperdey c. 63 entdeckt zu haben meinte, mox reducto ad Amisiam exercitu, [legiones classe, ut advexerat, reportat], beruhet auf einem Mißverständniß, indem exercitu zwar das Gesammtheer bedeutet, legiones aber nur die vier Legionen des Germanicus (ein *suas*, was vermißt werden könnte, war wegen des gleich folgenden Caecina, qui suum militem ducebat cet. nicht nöthig), und ad Amisiam nicht von der Mündung der Ems zu verstehen ist, sondern von jener Stelle in der Mitte Germaniens, wo die Abtheilungen des Heeres bei ihrer Hinreise sich getroffen und vereinigt hatten (c. 60). Ich kann die Annahme dieses Glossems schon darum nicht gelten lassen, weil ein Zusatz dieser Art einen Interpolator, d. h. einen Mann, der mit Absicht den Urtext erweitern wollte, voraussetzen ließe, was Nipperdey auch in der That geglaubt haben muß, während ich nur die Thätigkeit eines Glossators in den Ueberresten des Tacitus hier und da gefunden habe.

Am reinsten von unächten Zusätzen ist uns das zweite Buch überliefert worden. Denn mit Ausnahme der von mir im Anfange desselben ehemals hervorgezogenen Glosse (Sisenna Statilio [Tauro]), welche die neueste Kritik auch angenommen hat, habe ich weiter nichts

der Art gefunden. Nipperdey glaubte noch an zwei Stellen Einschiebsel anzutreffen, zuerst c. 8 das Wort *Amisiae,* was früher in diesen Bemerkungen widerlegt ist, dann c. 73: utrumque corpore decoro, [genere insigni,] haud multum triginta annos egressum, weil diese Worte die Ausführung zu den beiden vorhergehenden *formam* und *aetatem* enthielten und forma wohl durch corpore decoro, aber nicht durch genere insigni motiviert werden könne. Das geht aber doch an: denn Germanicus hatte seine schöne Gestalt (formam) nächst Gott auch seiner Herkunft, d. h. seinen Eltern zu verdanken.

Im dritten Buche hat Ernesti c. 38 die Glosse Cotye [fratre] erkannt, was jetzt Niemand mehr bezweifelt. Eine zweite steckt c. 55: verum haec nobis [maiores] certamina ex honesto maneant, wo nach Beseitigung dieses störenden und unnützen Wortes Alles in Ordnung ist. Diese Glosse gehört zu dem vorhergehenden nec omnia aput *priores* meliora; ihre unpassende Stelle erklärt sich daraus, daß mit *nobis* eine Zeile endete, wo am rechten Rande eine geeignete Stelle für eine Randglosse sich fand. Nipperdey will in diesem Buche noch zwei Glossen gefunden haben, die erste c. 20: quem [priore aestate] pulsum memoravi, weil die Verjagung des Tacfarinas nicht im vorhergehenden Sommer, sondern vor drei Jahren erfolgt sei. Aber priore aestate braucht nicht nothwendig in dem vorigen Sommer zu heißen, sondern kann auch in einem frühern Sommer (ἐν προτέρῳ θέρει) bedeuten, und da die letztere Auffassung unserer Stelle entspricht, so ist sie hier anzunehmen. Die andere Glosse sollen wir c. 68 haben: Cn. Lentulus separanda Silani materna bona [quippe alia parente geniti] reddendaque filio dixit, ein Zusatz, welcher, wenn er nicht von Tacitus selbst käme, einen Interpolator verriethe und schon darum eine genaue Prüfung verdient. Allein zum richtigern Verständniß dieser Worte ist oben bereits der Weg durch die Ergänzung *Ap.* Silani statt Silani gebahnt: denn von Appius Silanus, dem Sohne des angeklagten C. Silanus, ist hier die Rede, und zu dessen Gunsten wird angeführt, daß er von einer andern Mutter als der jetzigen Gattin des C. Silanus stamme, deren Vermögen ihm daher billiger Weise nicht entzogen werden dürfe.

Im vierten Buche stoßen wir häufiger auf Glossen, zuerst c. 1: mox Tiberium variis artibus devinxit, — non tam sollertia [quippe isdem artibus victus est] quam deum ira in rem Romanam. Die abgesonderten Worte sind ganz überflüssig, weil Tacitus selbst warten konnte, bis die Zeit kam, wo der Sturz des Sejanus, und wie dieser herbeigeführt wurde, mitzutheilen war; sie sind ferner störend, weil die beiden enge zusammengehörenden Glieder non tam sollertia quam deum ira dadurch auseinander gerissen werden; der Ausdruck ist schlecht, weil *victus est* so viel als *oppressus est* be-

deuten soll (vgl. VI 48: ad *opprimendum* Seianum delectus), auch schleppend, weil variis artibus und sollertia vorhergeht. Woher ist diese Bemerkung entnommen? Aus der Beschreibung des Tacitus vom Sturze des Sejanus, welche im fünften Buche ihre Stelle hatte; überdies scheint der Glossator noch auf folgende zwei Stellen besonders Rücksicht genommen zu haben, VI 29: qui (Macro) *easdem artes* occultius exercebat, c. 48: qui (Macro) ut deterior ad opprimendum Seianum delectus plura per scelera rem publicam conflictavisset. Eine zweite Glosse hat Ernesti c. 10 quod is [Lygdus] nachgewiesen. Eine größere liegt c. 32 noch verborgen in den Worten immota quippe aut modice lacessita pax, maestae urbis res [,et princeps proferendi imperii incuriosus erat]. Daß diese Worte zu den übrigen nicht gehören, zeigt schon die ungeschickte Verbindung et — erat, mehr aber noch Folgendes. Tacitus vergleicht seine Geschichte mit der Darstellung der Historiker des Freistaates; bei diesen erwähnt er auswärtige Thatsachen und heimische Angelegenheiten: jenen entsprechen in seiner Lage die Worte immota quippe aut modice lacessita pax, diesen aber maestae urbis res, und für den Zusatz et — erat ist im Vorigen nichts enthalten, sondern er steht außer jedem Zusammenhange. Wie aber ist er entstanden und hieher gekommen? Er sollte den Grund für die Worte immota quippe aut modice lacessita pax angeben, einen Grund, den kein ordentlicher Leser des Tacitus vermissen wird. Daß der Zusatz nicht gleich hinter den Worten folgt, wofür er bestimmt war, ist daraus zu erklären, daß in der ältern Handschrift des Tacitus jene Zeile, worin immota — pax vorkam, mit urbis res endete und dann die Randbemerkung folgte. Eine ganz unbedeutende Glosse ist c. 35 auszuwerfen qui non modo Cassii et Bruti sed et [etiam] mei meminerint, wo Beroaldus sed etiam mei geschrieben und durch diese Interpolation seine sämmtlichen Nachfolger vom Wahren abgeführt hat. Vgl. H. I 15: non meae tantum necessitudines, — sed et tuae. Ebenso brauche ich über das Glossem c. 49: et erant qui non inultum exitium sed eruptionem suaderent [neque ignobiles, quamvis diversi sententiis], welches ich in meiner Ausgabe hervorgezogen und gegen Anfechtungen in Schutz genommen habe (s. Philolog. VI 380 und meine Erwiderung im VII. Bande), hier nicht weiter zu sprechen. Auch Baiter, welcher in dieser Art der Kritik gewiß nicht vorschnell verfährt, hat dieses Glossem anerkannt. Ein anderes aber ist c. 52 noch an's Tageslicht zu bringen: is quoquo facinore properus clarescere, [crimen inpudicitiae,] adulterum Furnium, veneficia in principem — obiectabat. Der Ankläger der Claudia Pulchra warf dieser keine andere Ausschweifung vor als Buhlschaft mit Furnius, wie die spätere Erzählung Pulchra et Furnius damnantur beweist. Darum mußte der Bericht entweder einfach so lauten: adulterum Furnium —

obiectabat (vgl. I 44, III 66, V 3, VI 29(35), H. I 74, II 30, III 31, IIII 72), oder, wenn sich Tacitus etwas wortreicher ausdrücken wollte, so: inpudicitiam et adulterum Furnium, wie VI 25(31): impudicitiam arguens et Asinium Gallum adulterum. Sobald aber das Asyndeton crimen inpudicitiae, adulterum Furnium gewählt wurde, da mußte jeder Leser zwei hier nicht vorliegende Arten von Ausschweifung erwarten. Allein crimen inpudicitiae war ursprünglich Nominativ, nicht Accusativ, war eine am linken Rande jener alten Handschrift stehenden Glosse zu adulterum Furnium, womit dort eine Zeile begonnen haben muß. Andere Glossen kommen im vierten Buche nicht vor, und was ich früher c. 60 als Glosse geltend machen wollte, *vultu* nämlich in den Worten torvus aut falsum renidens vultu nehme ich zurück, ohne jedoch meine ehemalige Behauptung, daß vultu zu renidens nicht passe, damit aufzugeben: vielmehr gehört vultu zu dem Hauptbegriffe des Satzes, zu torvus, also: finster oder falsch darein schauend. Ebenso läßt Nipperdey's Behauptung, daß c. 11 atque incredibilia als Glosse abzuwerfen sei, sich schwerlich aufrecht halten: denn die beiden Glieder divulgata und incredibilia haben zwei entsprechende in den nächsten Worten, nämlich veris nimmt seine Beziehung auf incredibilia, und neque in miraculum corruptis auf divulgata.

Im sechsten Buche (vom fünften besitzen wir nur ein kleines Stück) sind folgende Glossen auszuscheiden, zuerst c. 9(15): obligat venas, precatusque per codicillos, immiti rescripto [venas] resolvit; ferner c. 24(30): alienationem mentis simulans [quasi per dementiam], wo Ruperti den müßigen Zusatz gefunden hat, nachdem Bahrdt die Glosse in *alienationem mentis simulans* vermuthet hatte: allein dieses konnte Jemand wohl durch quasi per dementiam, aber doch nicht leicht umgekehrt erklären; dann ist auch dementia kein bei Tacitus sonst vorkommendes Wort, wohl aber alienatio, was wir, wenn auch in andrer Bedeutung, noch II 43 u. H. II 60 finden. Kaum durften wir erwarten, daß sich auch ein äußerer Beweis für das Glossem quasi per dementiam finden würde, und doch ist dies der Fall. Denn jener alte Glossator, einmal in Thätigkeit gekommen, hat sich noch einmal wirksam gezeigt in den Worten desselben Capitels quemadmodum nurum filiumque fratris et nepotes — caedibus complevisset, eine Stelle, welche einen neuen Beleg dafür liefert, wie leicht wir Interpreten über einen bedeutenden Anstoß weggehen, wenn an der formellen Richtigkeit der Worte nichts fehlt. Denn hier ist die Snur (nurus) Agrippina, der Brudersohn (filius fratris) Germanicus, die Enkel (nepotes) dessen Söhne Nero und Drusus: allein wenn Germanicus als Brudersohn des Tiberius aufgeführt wird, wie darf dann dessen Gattin die Snur und dessen Kinder die Enkel des Tiberius genannt

werden? Das ist gegen allen Lateinischen Sprachgebrauch. Ja, weil Agrippina, die Gattin des Germanicus, *nurus* und weil dessen Söhne *nepotes* des Tiberius heißen, so kann Germanicus selbst nur als Sohn des Tiberius hier erwähnt werden, und zwar mit Recht, weil Tiberius sein Adoptiv-Vater war. Also ist *fratris* Glossem zu filium, und jener alte Glossator ist zu dieser Randbemerkung dadurch veranlaßt worden, weil Tiberius auch einen leiblichen Sohn, den Drusus, durch den Tod verloren hatte. Damit kein Leser an diesen denken möge, wurde diese Glosse angebracht, und sie muß, weil sie dem zu erklärenden Worte nachfolgt, am rechten Rande gestanden haben; dasselbe folgt also auch für das andere nur wenige Zeilen früher niedergeschriebene Glossem. Einem vierten Glosseme begegnen wir c. 35(41): cum — contis gladiisque ruerent, modo equestris proelii more frontis et tergi vices, aliquando [,ut conserta acies,] corporibus et pulsu armorum pellerent pellerentur. Ohne die eingeschlossenen Worte ist die Beschreibung so deutlich und anschaulich als möglich: sie selbst aber verwirren nur, und conserta acies für acies quae manum conseruit ist nicht einmal richtiges Latein, was an consertum proelium bei Livius XXI 4 keine Stütze finden kann: denn consertum proelium ist ein Treffen, worin beide Theile handgemein geworden sind, was zwar von beiden acies, aber nicht von einer gesagt werden kann. Der Glossator wollte mit seinem Zusatze die Worte corporibus et pulsu armorum erklären: der Zusatz muß also in der Mutterhandschrift am linken Rande gestanden haben. Ein anderes Glossem steckt c. 47(53): futuris etiam [post Tiberium] caedibus semina iaciebantur, und noch eins c. 48(54): sane paucos [et suprema] principis dies posse vitari, welche beide von der Art sind, daß der Leser nur daran erinnert zu werden braucht, um sie gleich zu erkennen, was bei dem letztern selbst ohne Erinnerung geschehen wäre, wenn die Interpolation des Rhenanus *et supremos* den richtigen Gesichtspunct nicht verdunkelt hätte. Andere Glossen, welche in demselben Buche noch angenommen werden, stehen nicht sicher, z. B. c. 12(18): post exustum [sociali bello] Capitolium, wie Nipperdey geschrieben hat, weil ja Tacitus selbst H. III 72 arserat et ante Capitolium *civili* bello das Wahre gäbe. Allein bellum sociale und civile folgten so bald auf einander, daß ein kleines Versehen, was ich annehme, darin dem Tacitus wohl begegnen konnte, zumal wenn wir finden, daß auch Terentius Varro in denselben Fehler vor Tacitus verfallen ist und diesen vielleicht irre geführt hat: vgl. Dionysius Röm. Archäol. IIII 62, wo es mit Berufung auf Varro heißt: *οὗτοι διέμειναν οἱ χρησμοὶ μέχρι τοῦ Μαρσικοῦ κληθέντος πολέμου.*

Alle diese fremdartigen Zusätze sind nichts weiter als unbedeutende Randbemerkungen, und zwar sind die meisten von ihnen einfache Worterklärungen; andere sollen den Leser auf den Inhalt des Textes

aufmerksam machen, wie jene, welche aus IIII 52 hervorgezogen ist (crimen inpudicitiae, ein Vorwurf wegen Liederlichkeit): wieder andere führen etwas an, womit die unzeitige Geschäftigkeit nicht bis zur rechten Zeit warten konnte, wie jene, welche IIII 1 angeführt wurde (quippe isdem artibus victus est, denn dieselben Kunstgriffe haben seinen Sturz herbeigeführt). Eine mit Absicht den Text des Tacitus interpolirende Hand wird man weder in der genannten Handschrift finden, noch in der zweiten Florentiner, deren Beschaffenheit, was diesen Punkt betrifft, ganz dieselbe ist. Da es mir gelungen ist, bei einem dieser Zusätze (IIII 62) zu zeigen, daß derselbe vor dem Ende des vierten Jarhunderts entstanden sein muß, so läßt sich daraus auch auf die übrigen schließen und annehmen, daß sie einer frühen Zeit ihr Dasein verdanken. Daher möge noch eine Vermuthung über die Zeit und Veranlassung dieser fremden Zusätze hier eine Stelle finden. Als der Kaiser M. Claudius Tacitus am 25. September des Jahres 275 zur Regierung kam, verordnete er, daß die Werke des Cornelius Tacitus jedes Jahr durch zehn Abschriften vervielfältigt würden; Vopiscus im Leben des Kaisers Tacitus c. 10. Wäre diese Anordnung pünktlich auch nur für ein Jahr vollzogen worden, so würden wir wahrscheinlich den Verlust auch nicht eines einzigen Buches bei Tacitus zu bedauern haben. Aber die Zeit von sechs Monaten, welche Tacitus regierte, reichte doch hin, eine Abschrift zu Stande zu bringen. Daß in Folge eines solchen neu angeregten Interesses eine gute Abschrift zu Stande kam und am Rande auch mit einzelnen Bemerkungen versehen wurde, läßt sich vermuthen. Daß mag die Urquelle für unsere Handschriften des Tacitus und für die in ihnen enthaltenen Glossen sein. Doch können wir hierin über das Gebiet der Vermuthung nicht hinausgehen.

Nach dieser Episode über die Glossen, welche wir in der ersten Hälfte der Annalen finden, kehre ich dahin zurück, woher ich ausgegangen bin, und lasse meine noch übrigen Verbesserungen zu jenen Büchern hier folgen.

IIII 63. fuitque urbs per illos dies — veterum institutis similis. So lautet die Vulgata mit der Aenderung des Beroaldus institutis statt instituti, welche er so instituti[s] auch in die Handschrift übertragen hat. Diese Aenderung ist aus dem Texte wieder zu entfernen: denn nur von einem alten Brauche ist die Rede; vgl. III 30: diversus a veterum instituto; IIII 16: flaminum instituto; XIII 32: prisco instituto; H. I 54, IIII 12: vetere instituto; und über den Genetiv bei similis H. III 76, Germ. 4, O. 14.

IIII 65. Der Mediceus hat hier den Schreibfehler qui — cum auxilium appellatum *tavisset,* wo Lipsius *tulisset* hergestellt, appellatum dagegen etwas voreilig gestrichen hat. Ich schreibe dafür

postulatum, welches bei der alten Schreibung p'ulatum hinter *auxilium* in appellatum übergangen ist.

IIII 68. Was hier die Handschrift bietet, ut sunt *moles* in calamitate mortalium animi, hat Beroaldus in *molles* geändert, wohl nicht richtig, da mollis bei Tacitus sanft oder gemach, aber niemals leicht erregbar bedeutet. Das letztere, was der Zusammenhang erfordert, ist mo*bi*les, das ich herzustellen und den Ausfall einer Mittelsylbe, wie an hundert andern Stellen dieser Handschrift, anzunehmen rathe.

IIII 69. metus visus, sonitus aut forte ortae suspicionis erant. Daß hierin etwas nicht richtig sei, zeigt einmal das ungeschickt verbundene metus visus, nämlich die gleiche lange Endung visūs mit verschiedener Beziehung, mehr noch das nächste erant, wofür man erat erwarten sollte. Ich verbessere metu*i eis* visus, sonitus aut forte ortae suspitiones erant, das letzte nach Beroaldus, metui nach Ernesti. Gegen Ende dieses Capitels steckt noch ein schweres Verderbniß in diesen Worten: non alias magis anxia et pavens civitas, egens adversum proximos. egens ohne einen folgenden Genetiv oder Ablativ bedeutet bei Tacitus, wie bei andern Lateinern, arm, dürftig an Geld, z. B. egens ob luxum VI 7(13). Ich ergänze: egens *verborum* adversum proximos, kaum Worte findend bei ihren Nächsten; verborum wurde vor *adversum* wegen der gleichen Endung und Sylbenzahl übersprungen, was auch die alte Schreibung ūbo24 adūsū erleichterte.

IIII 73. Cethego Labeoni quod reliquum auxiliorum tradit. Hier ist wohl mancher Leser und Herausgeber, ohne einen starken Fehler zu ahnden, vorübergegangen, nachdem Lipsius *Cethego* für das handschriftliche *cethecio* gesetzt hatte. Aber das Wahre hat Lipsius nicht getroffen, da Cethegus niemals als cognomen der Labeones vorkommt, sondern eine Linie der Cornelii bezeichnet; dazu kommt, daß die Verbindung solcher zwei cognomina wie Cethego Labeoni mehr als befremdlich ist. Endlich darf hier, wo erzählt wird, daß der Oberfeldherr sich vom Kriegsschauplatze zurückzog und das Weitere seinem Legaten überließ, eine den Uebergang zu etwas Neuem vermittelnde Partikel nicht fehlen. Um dem zu genügen und die übrigen Anstöße zu meiden, verbessere ich: ceter*um Ac*cio Labeoni — tradit. Der Beiname Labeones findet sich bei der gens der Antistii und *Accii* (vgl. d. Schol. des Persius zu I 4 u. 50). Die Endung von ceter*um* ging vor Accio zu Grunde und zog von diesem die erste Sylbe mit ins Verderben.

V 4. quandoque Germanicis initium poenitentiae senis. Ohne Grund hat man das hier stehende und offenbar verdorbene Germanicis durch XIIII 64, wo communesque Germanicos sich findet, in Schutz genommen: denn dort sind die communes Germanici Drusus, Germanicus und dessen Sohn Germanicus,

hier aber müßten Germanici die Nachkommen des Germanicus sein, was das Wort nicht bedeuten kann. Daher ist mit der einfachen Aenderung *e* oder *a* Germanicis nicht auszukommen, sondern das Verderbniß liegt tiefer und muß so gehoben werden: quandoque e Germanici *stirpe exitium* poenitentiae se*r*is (seris für senis nach Bezzenberger), d. h. einst werde von einem Sprossen des Germanicus Verderben über zu spät Reuige kommen. Dieser Sproß des Germanicus war Cäsar-Caligula, der an den Feinden seiner Mutter und Brüder blutige Rache nahm. Weil diese Vorhersagung genau in Erfüllung ging, so heißt es, Rusticus habe diese Worte in Folge einer göttlichen Erregung (fatali quodam motu) gesprochen.

V. 5. sed paratos ad ultionem vi principis *se* impediri testarentur. So ist die kleine Lücke dieser Worte auszufüllen: denn ohne *se* würden die Senatoren sagen: zur Rache geneigte Leute würden durch die Macht des Kaisers zurückgehalten, allein sie wollen sagen, daß sie selbst zurückgehalten werden.

VI 5 (V 10). et erat iuvenis hau dispari aetate, quibusdam Caesaris libertis velut agnitus; per dolumque comitantibus alliciebantur ignari fama nominis. Der Darstellung fehlt es an Klarheit: denn wer sind jene, die den verkappten Drusus begleiten? etwa die Freigelassenen des Kaisers? Dagegen sträubt sich *velut*, auch ist das an sich unwahrscheinlich. Ohne diese Voraussetzung fehlt aber dem comitantibus seine Beziehung. Daher schreibe man: per dolumque comitantibus *aliis*, alliciebantur u. s. w.

VI 3(9). quos (milites praetoriarum cohortium) neque dicta imperatoris neque praemia nisi ab imperatore accipere par esset. Mit dem störenden Worte imperatoris hat man bisher allerlei versucht, und die Meisten haben es mit Lipsius streichen wollen, ohne zeigen zu können, wie ein so ganz unpassendes Wort entstanden wäre. Dazu kommt, daß ab imperatore (von ihrem Kaiser) zu stark auftritt, als daß ein Gegensatz dazu entbehrt werden könnte. Daher verbessere ich: quos neque dicta imper*iti* *or*atoris u. s. w.; der imperitus orator, der Redner ohne Kenntniß des practischen Lebens, ist Junius Gallio, der sich in die wichtigsten Angelegenheiten des Kaisers mischen wollte und darum so ungnädig angefahren wurde.

VI 4(10). ut vero Latinium Latiarem ingressus est. Hier wird angenommen, Tacitus habe aus Liebe zum Neuen ingressus statt des üblichen aggressus geschrieben: aber das hätte kein Römer verstanden, und ingressus est heißt er ist auf ihn getreten, was Tacitus nicht sagen kann. Daher wollen Andere aggressus schreiben; ich rathe *inde* aggressus est herzustellen. Die Sache, worin Paconius als Angeber (index) auftreten wollte, um dadurch seiner eigenen Verurtheilung zu entgehen, konnte nach der Geschäftsordnung des Senats nicht gleich vorgenommen, sondern mußte

auf die nächste Sitzung verschoben werden. Das bedeutet *inde;* vgl. VI 12 (18). Aus der Schreibung iñaggressus ist ingressus entstanden.

VI 7 (13). tum facta patribus potestate statuendi de Caeciliano senatore. Mitglieder des Senats werden bei ihrer ersten Erwähnung von Tacitus mit zwei Namen eingeführt. Daher wollte Wurm *C.* Caeciliano ändern und Halm hat das in seinen Text aufgenommen: doch fürchte ich, daß diese Ergänzung gar zu leichten Kaufs gewonnen ist. Denn ein Caecilianus ist ein solcher, der ehemals der gens Caecilia angehörig in eine andere durch Adoption getreten ist; daher muß der gegenwärtig geltende Gentil-Name zugleich erwähnt werden, wie *Magius* Caecilianus III 37 und *Domitius* Caecilianus XVI 34. Dazu kommt, daß der Mediceus caesiliano darbietet. Daraus ist Caes*io* *Ae*liano zu gewinnen. Vgl. Caesius Cordus III 38 und 70, Caesius Nasica XII 40, Caesius Proculus XIII 30.

VI 9 (15) ni Celsus, urbanae cohortis tribunus, — exemisset. Derselbe Tribun wird c. 14 (20) zum zweitenmal erwähnt und dort Iulius Celsus genannt, um ihn von einem andern Celsus, der kurz vorher angeführt ist und Römischer Ritter war, zu unterscheiden. Um so mehr aber mußte der Tribun auch hier, wo seiner zuerst gedacht wird, mit zwei Namen angeführt werden, damit der Leser bei den verschiedenen Personen dieses Namens sich gehörig zurecht finden kann. Also ist auch hier Iulius Celsus zu schreiben, und *iul.* ist hinter *ni* übersehen worden.

VI 10 (16). necataque est anus Vitia, Fufii Gemini mater. Vitia ist ein sonst nicht vorkommender Frauenname und schon an sich befremdlich; daher vermuthet Nipperdey Vibia. Das dabei stehende anus (die bejahrte) gibt mir einen Fingerzeig, daß dieser Name von einem gleichlautenden geschieden werden sollte; daher möchte ich Fufia vorziehen: die alte Fufia, des Fufius Geminus Mutter. Dann hatte die hier genannte Fufia entweder den Namen ihres Mannes angenommen oder ihr Sohn hatte den Mutternamen vorgezogen. In demselben Capitel liest man jetzt Marino participe Seianus Curtium Atticum oppresserat, wie Beroaldus statt participis geändert hat, indem er annahm, ein s sei aus dem nächsten *S*eianus sitzen geblieben. Aehnliches ist auch sonst geschehen, aber dann würde die Corruptel wohl participes lauten; daher ziehe ich participe *usus* vor.

VI 12 (18). relatum inde ad patres a Quintiliano, tribuno plebei. Der hier zuerst genannte Volkstribun hätte nach der von Tacitus befolgten Sitte mit zwei Namen bezeichnet werden müssen. Vgl. I 77, VI 47 (53), XIII 28 und 44, XVI 26, H. IIII 9*).

*) Der entgegengesetzte einzige Fall, wo nicht nur ein Tribun, son-

Dazu kommt, daß unter den ersten Kaisern noch keine Quintiliani in Staatsämtern erscheinen. Daher löse ich das überlieferte Quintiliano auf in Quintili ano und mache daraus Quintili*o* *V*aro. Dieser mit einiger Schonung vom Kaiser behandelte *Quintilius Varus* war wohl ein Sohn des IIII 66 erwähnten Quintilius Varus und demnach wie dieser ein Verwandter des Tiberius, woraus sich dessen Rücksicht für ihn erklärt. Aus demselben Capitel ist noch ein Fehler zu entfernen in den Worten: sanxisse Augustum, quem intra diem ad praetorem urbanum deferrentur (carmina Sibullae) neque habere privatim liceret. Hier paßt habere nicht zu dem vorhergehenden deferrentur; es muß diesem entsprechend haberi heißen; neque habere ist durch verkehrte Assimilation entstanden.

VI 16 (22). sed tum Gracchus praetor u. s. w. Auch hier ist in dem Namen des Prätors etwas mangelhaft: denn derselbe Mann wurde IIII 13 *C. Gracchus* genannt und kommt ebenso weiter unten c. 38 (44) noch einmal vor. Theils weil der Zwischenraum der beiden ersten Stellen größer ist als der zweiten und dritten, theils auch weil die Erwähnung an der zweiten und dritten nicht von der Art ist, daß aus ihr selbst hervorginge, daß von derselben Person die Rede sei, wird auch in den obigen Worten *C.* Gracchus herzustellen sein.

VI 17 (23). neque emptio agrorum exercita ad formam senatus consulti. So hat Beroaldus geschrieben und ebenso seine Nachfolger, aber die einzige Handschrift hat emitio, und das dürfte von emptio weiter abliegen, als es Manchem scheinen möchte. Mich treibt zu diesem Glauben besonders die Wahrnehmung, daß emptionem exercere als Lateinische Redensart nicht nachgewiesen werden kann. Daher löse ich neque emitio auf in neq veemitio und verbessere beides nec ve*n*ditio. Dadurch gewinnen wir eine echt Lateinische Verbindung, venditio exercita (est). Vgl. XIII 51: in iis quae *veno exercerent*; c. 23: *exercendis* apud aerarium sectionibus (= venditionibus) famosus. Plinius N. H. XII 14 (30): hi primi commercium turis fecere maximeque *exercent*. Auch wir sagen Verkauf treiben, aber nicht Kauf treiben.

dern auch ein Prätor mit einem Namen bei ihrer ersten Erwähnung genannt werden, findet sich XIII 28: **inter Vibullium praetorem et plebei tribunum Antistium**, aber sicher nur durch Auslassung ihrer Pränomina. Denn erwägen wir, daß derselbe Antistius nach längerm Zwischenraum (XVI 14) ***Antistius Sosianus*** heißt, so werden wir bei seiner ersten Einführung in die Geschichte um so mehr zwei Namen desselben voraussetzen dürfen; daher schreibe ich die obigen Worte so: **inter * Vibullium praetorem et plebei tribunum * Antistium**, indem ich an der ersten Stelle ***A.***, an der zweiten ***M.*** vermuthe.

VI 19 (25). ac ne dubium haberetur —, aurariasque eius — sibimet Tiberius seposuit. Weil die Partikel que in aurariasque zur übrigen Structur des Satzes nicht paßte, so wollte Muret sie tilgen, und dabei hat man sich lange beruhigt, bis in neuester Zeit vorsichtige Kritiker gegen solche summarische Verbesserung mit Recht bedenklich wurden. Demnach wollte Bezzenberger aurarias *aerarias*que, Weissenborn aurarias *argentarias*que oder *ferrarias*que lesen. Wer hat Recht? Ganz wohl keiner von ihnen, am nächsten aber ist Bezzenberger der Wahrheit gekommen, nur hätte er, um das handschriftliche aurariasque ganz unangetastet stehen lassen zu können, schreiben sollen *aerarias* aurariasque eius: denn außer Gold förderte der dort genannte Marius nicht Silber oder Eisen, sondern ganz vorzügliches Kupfer, und zwar zu Corduba in Spanien. Das bezeugt uns Plinius, der nicht lange nach Marius lebte, N H. XXXIIII 2: summa gloria nunc in *Marianum* (aes) conversa, quod et *Cordubense* dicitur.

VI 20(26). In der Beschreibung, wie Cäsar Caligula seinen Großvater Tiberius getreu in seinem äußern Leben copirte, heißt es: qualem diem Tiberius induisset, pari habitu, hau multum distantibus verbis, und da soll Tacitus einmal wieder ein auffallendes Beispiel von Kürze gegeben haben. Aber hier ist eine Verstümmelung und keine Breviloquenz vorhanden. Man ergänze das im Nachsatze fehlende Verbum so: pari habitu *adesse*, hau multum distantibus verbis. Von diesem adesse, geschrieben *adee.*, wurde ad hinter habitu und ee. vor hau überhört. Der historische Infinitiv bezeichnet hier das Ungewöhnliche und Sonderbare.

VI 21(27). quaeque dixerat, oracli vice accipiens. Die jetzige Vulgata hat ihren Anfang durch Beroaldus genommen: die Handschrift hat ciccipiens, und das leitet mich auf *excipiens*. Vgl. XIII 54: quod comiter a visentibus exceptum; H. III 32: excepta vox est; 85: una vox non degeneris animi excepta; Agr. 33 u. 39. Or. 2 u. 15 u. 29 u. 34.

VI 22(28). plurimis mortalium non eximitur, quin primo cuiusque ortu ventura destinentur. Auch hier soll eine Verstümmelung durch den schönen Namen einer an Tacitus mit Recht gerühmten, aber oft zur Unzeit angenommenen Breviloquenz entschuldigt werden. Ohne Bedenken ist zu berichtigen non eximitur *opinio,* quin primo u. s. w., und opinio wurde vor dem ähnlich klingenden quin primo überhört.

VI 23(29). Drusus deinde exstinguitur, cum se miserandis alimentis, mandendo e cubili tomento, nonum ad diem detinuisset. Gegen die Worte mandendo — tomento habe ich früher einen nicht begründeten Verdacht ausgesprochen, insofern tomento mit dem sonstigen Sprachgebrauche des Tacitus nicht stimme. Allein

tomento gehört zu der großen Zahl von Assimilations-Schnitzern des Mediceus (mandend*o* toment*o*) und statt desselben ist tomentum zu verbessern.

VI 24(30). quemadmodum nurum filiumque et nepotes domumque omnem caedibus complevisset. Abermals eine unerhörte Breviloquenz! Wie ich oben aus diesen Worten einen unechten Zusatz (*fratris*) ausgestoßen habe, so muß ich hier ein zweifellos fehlendes Wort ergänzen, und zwar so: nepotes *necasset*, domumque omnem u. s. w. Indem der Abschreiber mehrere Objecte nach einander wiederzugeben hatte, übersprang er nach *ne*potes das nächste mit gleicher Anfangssylbe beginnende und gleich lange Verbum *ne*casset.

VI 26(32). Cocceius Nerva, continuus principi, omnis divini humanique iuris sciens. So, principi statt des handschriftlichen principis hat Nic. Heinsius geschrieben, während die neuesten Herausgeber (Haase, Halm, Baiter) wieder zu principis zurückgegriffen haben. Dieses letztere halte ich für einen Verstoß gegen die Latinität und den Sprachgebrauch des Tacitus (vgl. IIII 36, XI 5), aber auch Heinsius hat das Wahre noch nicht getroffen; dafür halte ich principi s*uo*, wovon *uo* vor dem nächsten *o*mnis überhört ist. Vgl. H. I 31: fidus principi suo. In beiden Stellen hat suo eine ethische Bedeutung und bezeichnet Treue und Anhänglichkeit des Untergeordneten an seinen Gebieter.

VI 28(34). Die hier noch nicht sicher hergestellten Worte liest der Mediceus also: prioresque aliter esse sosi deprimum — aduolauisse, wofür die Vulgata nach einer Conjectur von Rhenanus und Gronovius und mit Berücksichtigung von Diodor (I 53) lange so gelautet hat: prioresque alites Sesoside primum — advolavisse. Dafür will L. Spengel, näher an den Codex sich haltend, prioresque alios ter und Halm prioresque alios tres lesen, aber sowohl *ter* als *tres* steht in diesem Zusammenhange (vor primum — post — deinde) matt und überflüssig und gar nicht in der Weise des Tacitus. Ich schreibe ali*i* statt ali*ter*, nämlich alii mit verstandenem adseverant, entsprechend dem voraufgehenden sunt qui adseverent. Dann berichtet Tacitus eine dritte Angabe seiner Gewährsmänner über das Alter und die Erscheinung des Phönix, und die hier mitgetheilte ist auch in der That von den beiden andern verschieden. Aus ali*i* ist ali*ter* entstanden, indem der Abschreiber in dem *i* ein t̄ (d. i. ter) zu haben meinte.

VI 31(37). seque invasurum possessa Cyro et post Alexandro — iaciebat. Statt Cyro, wie Beroaldus geschrieben hat, liest die Handschrift ıcyro, woraus Baiter *primum* Cyro gemacht hat, was Halm in seinen Text aufgenommen. Die Conjectur ist fein, aber doch falsch: denn vor Cyrus hatten jene Länder auch

schon ihre Beherrscher und Cyrus war nicht der erste, welcher sie in Besitz nahm. Auch würde in diesem Falle Tacitus die Partikel *et* unterdrückt haben; vgl. c. 28(34): Sesoside primum, post Amaside dominantibus. Vielmehr leitet ıcyro auf acyro, d. i. a Cyro, und eine Verwechselung zwischen *i* und *a* findet sich auch sonst noch in dieser Handschrift. In demselben Capitel ist der Lesart liberorum suorum veterrimum nicht ganz zu trauen: denn Tacitus braucht bei Personen sonst die Form *veterrimum* nicht, sondern immer *vetustissimum* (vgl. II 2 u. 43, III 26, VI 10, XI 25 u. 32, XII 61, H. I 23, II 37, Germ. 39). Da nun ein Abschreiber zu dem *r* Laute durch das vorhergehende liberorum suorum verleitet werden konnte, so mag auch hier ursprünglich vetustissimum gestanden haben.

VI 32(38). Von L. Vitellius sagt Tacitus hier ceterum regendis provinciis prisca virtute egit, und F. W. Otto will statt dessen *in* regendis pr. schreiben; er war, wie ich glaube, auf der rechten Spur, nur hätte er, mit Berücksichtigung der Vorliebe des Tacitus, die Präposition in die Mitte solcher Verbindungen zu setzen, regendis *in* provinciis vermuthen sollen. Indem der Abschreiber seine Aufmerksamkeit auf die beiden zusammengehörenden Worte richtete, übersah er das in der Mitte stehende *in* oder *ĩ*.

VI 33(39). dat Parthorumque copias, mittit qui auxilia mercede facerent. Beroaldus hat das que, was störend für die Structur ist, zum voraufgehenden Verbum gesetzt (datque), wobei man lange geblieben ist, Dübner aber will das anstößige Wörtchen ganz tilgen. Da beide Mittel gleich gewaltsam sind, so vermuthet Bezzenberger Parthorum Ariorumque; weil aber Arii in der folgenden Erzählung nicht genannt werden, so will Heräus (in einem Hammer Programm S. 17) *Medorum* lesen, weil c. 34(40) picta auro *Medorum* agmina vorkämen: allein Medorum ist hier nur ein anderer Name für Parthorum, welche nach einem poetischen, namentlich Horazischen Sprachgebrauche auch Medi genannt werden. Um einen Krieg zu führen, war vor allem Geld („erstens Geld, zweitens Geld und drittens noch einmal Geld") erforderlich: daher schreibe ich dat *opes* Parthorumque copias.

VI 36(42). mox Artabanus tota mole regni ultum iit. An dieser von Lipsius so gestalteten Vulgata ist noch eine Kleinigkeit zu bessern. Denn die Handschrift liest ultımı ıd, worin das letztere für *it* steht, während das erstere nicht mehr und auch nicht weniger Striche hat als zu *ultum* erforderlich sind. Demnach haben wir hier ein historisches Präsens, was zu dem Tone der Stelle besser als das Perfectum iit paßt.

VI 37(43). Die Vulgata, hunc Phraatis avi et altoris Caesaris, quae utrubique pulchra meminerit, welche von Rhe-

nanus beginnt, hat *et* statt *ut* nach avi geändert. Mir ist dieses *ut*, mit der übrigen Haltung der Stelle verglichen, ein sicheres Zeichen, daß vorher ein diesem entsprechendes ausgefallen ist. Demnach ergänze ich hunc *ut* Phraatis avi, ut altoris Caesaris — meminerit.

VI 40(46). eo anno neque quod L. Aruseius .... morte adfecti forent. Der Abschreiber hat hier eine ganze Zeile übersprungen, und darum stoßen wir auf eine Lücke, deren Sinn sich errathen, der Ausdruck selbst aber nicht zurückführen läßt. Jenes versuche ich auf diese Weise: neque quod L. Aruseius *exul rediret, neque quod eo accusante multi* morte adfecti forent. Die Verbannung des Aruseius als Strafe für nichtswürdige Angebereien war vier Jahre vorher (nach Chr. 32) erfolgt (VI 7 = 13). Allein die Angeber erfreueten sich der besondern Gunst des Tiberius, und ein gewöhnliches Mittel, um einer gesetzlich verhängten Strafe zu entgehen, war das Erbieten, neue Majestätsverbrechen enthüllen zu wollen. Dazu griff unter Nero der verbannte Antistius Sosianius (XVI 14), und ebenso scheint es dieser Aruseius unter Tiberius gemacht zu haben. In demselben Capitel ist zu lesen *at* Aemilia Lepida — impunita agebat statt *et;* dieses ist durch Assimilation an Aemilia, was zur Zeit der spätern Abschreiber Emilia ausgesprochen wurde, entstanden.

VI 42(48). et quotiens concordes agunt, spernitur Parthus. So hat Rhenanus diese Worte lesbar gemacht; denn die früheren Ausgaben und der Mediceus schreiben spernuntur, die Handschrift mit dem üblichen Zeichen spernunt̃. Dieses Zeichen ist zur Unzeit hieher gerathen und mit Beseitigung desselben spernunt Parthu*m* zu ändern; dazu paßt das nächste ubi dissensere besser. Parthus ist wohl aus der Abkürzung Parthũ verschrieben.

VI 43(49). inane nomen apud inbellem externa mollitia. Die Form imbellem hat Beroaldus drucken lassen und ebenso in der Handschrift geändert: die alte Hand derselben aber hat inbellum geschrieben, und das ist zu inbe*ci*llum zu erweitern; dazu paßt externa mollitia besser als zu inbellem.

VI 44(50). non fraus, non preces, non preces, nihil omissum, quo ambiguos inlicerent. Zum vollständigen Ausdrucke des Gedankens ist erforderlich, daß quo *minus* ambiguos inlicerent ergänzt werde. Vgl. XIII 14: neque principis auribus abstinere, quo minus testaretur; ebenso H. I 59, II 40 u. 45; Agr. 20.

VI 45(51). milies sestertium ea munificentia conlocatum. *ea* geht von Beroaldus aus; in der Handschrift ist *in* enthalten, wofür Baiter *in ea*, Orelli *ea in* schreiben, während Halm mit dem einfachen *in* sich begnügt. Wer wird Recht haben? Gegen Halm ist geltend zu machen, daß der Gedanke hier eines Pronomens nicht entbehren kann, gegen alle drei, daß die bei collocari sonst übliche Prä-

position *in* nicht an ihrer Stelle ist, da eine Geldsumme nicht in die Freigebigkeit gestellt, sondern in Folge von Freigebigkeit hingegeben wurde, und da mit einem solchen causalen Ablativ kein *in* verbunden wird. Daher kehre ich zu dem einfachen Pronomen zurück, jedoch nicht mit Beroaldus zu ea, sondern ich schreibe illa, was den überlieferten Zügen um ein Weniges näher kommt.

VI 47(53). nullaeque in eos imperatoris litterae suspitionem dabant, invalido *eo* ac fortasse ignaro ficta pleraque. Das von mir eingeschobene Pronomen *eo* ist für den Lateinischen Satzbau unentbehrlich und zwischen den beiden dasselbe umgebenden Vocalen ausgefallen.

Fr. Ritter.

Die Fortsetzung dieses Aufsatzes, also eine Darlegung unechter und lückenhafter oder verschriebener Stellen, welche der zweite Mediceus in der zweiten Hälfte der Annalen und in den Historien darbietet, wird nächstens im Philologus erscheinen. Eine ähnliche Arbeit über die kleinen Schriften des Tacitus werde ich nach einiger Zeit in diesem Museum mittheilen.

F. Ritter.
